

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Üxheim

Sitzungstermin: 25.03.2025
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 21:00 Uhr
Ort, Raum: Üxheim, im Bürgerhaus Leudersdorf

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Thomas Heintz

Mitglieder

Herr Herbert Carl Beigeordneter, Ortsvorsteher
Leudersdorf

Herr Jörg Ewinger

Herr Marco Handwerk Erster Beigeordneter,
Ortsvorsteher Niederehe

Herr Wolfgang Heintz

Herr Erwin Hermes

Herr Christian Köb ab TOP 04

Frau Simone Mauren Ortsvorsteherin Heyroth

Frau Eva Müller

Herr Klaus Müller Beigeordneter

Herr Peter Müller

Herr Horst Nelles

Herr Udo Rätz

Herr Arno Scheuls

Herr Volker Weber

Herr Horst Wirtz

Ortsvorsteher

Frau Birgit Mauer Ortsvorsteherin Üxheim-Ahütte

Verwaltung

Herr Arno Fasen FB 1 Organisation und
Finanzen

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Wolfgang Rechs entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Üxheim waren durch Einladung vom 17.03.2025 auf Dienstag, den 25.03.2025 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. VV Wiederaufbau - Förderungen für die Unterstützung bei den Förderverfahren
4. Windenergie: Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens - Beratung und Beschlussfassung
5. Pachtvertrag Sportplatz Üxheim mit dem TuS Ahbach e.V. - Neufassung des Vertrages
6. Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) - Umstellung der Flutlichtanlage auf dem Sportplatz Üxheim auf LED-Technik
7. 6. Bündelausschreibung Strom 2026-2028
8. Einführung der Dorffunk-App in der Gemeinde Üxheim
9. Informationen des Ortsbürgermeisters
10. Anfragen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

11. Niederschrift der letzten Sitzung
12. Grundstücksangelegenheiten
- 12.1. Grundstücksangelegenheiten
Anfrage zum Kauf der Parzelle Gemarkung Üxheim, Flur 4, Nr. 15/1
- 12.2. Grundstücksangelegenheiten | Gem. Üxheim-Ahütte, Flur 5, Parzellen 17,21 u. 18, Abbruch und Neubau landwirtschaftlicher Gebäude und Wohnhaus
13. Informationen des Ortsbürgermeisters
14. Anfragen, Verschiedenes

Zur Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Da die Niederschrift erst in dieser Woche zugestellt worden ist, soll die Niederschrift für die vergangene Sitzung in der nächsten Sitzung „genehmigt“ werden.

TOP 2: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

Es werden keine Einwohnerfragen vorgebracht.

TOP 3: VV Wiederaufbau - Förderungen für die Unterstützung bei den Förderverfahren

Sachverhalt:

Die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein hat im September 2024 dem Innenministerium die 3. Fortschreibung des Maßnahmenplanes nach VV Wiederaufbau RLP 2021 vorgelegt. In dieser Fortschreibung wurde u. a. die Gewährung einer Förderung zur externen Unterstützung bei der Erstellung von Förderanträgen und der Abrechnung von Förderungen eingestellt.

Die 3. Fortschreibung des Maßnahmenplanes wurde durch das Ministerium am 30.01.2025 festgestellt. Die Förderfähigkeit ergibt sich aus Ziffer 5.4.4 b) VV Wiederaufbau RLP 2021. Demnach werden die Kosten der externen Unterstützung als Projektsteuerungskosten anerkannt. Die Maßnahme ist damit grundsätzlich als zuwendungsfähig anerkannt.

Die Verwaltung erstellt hierzu nun einen konkreten Förderantrag. Die Projektsteuerungskosten stehen in einem festen Verhältnis zu den Maßnahmenkosten für die Wiederherstellung nach VV Wiederaufbau RLP 2021. Demnach können diese Kosten auch ausschließlich vom Träger dieser Maßnahmen geltend gemacht werden.

Daher ist vorgesehen, einen gemeinsamen Antrag nach Nr. 9.8 VV Wiederaufbau RLP 2021 zu stellen. Danach kann ein Vorhaben mit mehreren Beteiligten gefördert werden, darf jedoch nur von einem Beteiligten beantragt werden. Der Antragssteller ist von den weiteren Beteiligten zu beauftragen. Diese Beauftragung ist im Förderantrag nachzuweisen.

Aus diesem Grunde steht dieser Tagesordnungspunkt nun zur Beratung im Ortsgemeinderat auf der Tagesordnung. Die Beauftragung der Verbandsgemeinde Gerolstein muss durch Beschluss des Ortsgemeinderates erfolgen. Die Kosten für die externe Unterstützung in den Förderverfahren werden zu 100 % durch Mittel aus der VV Wiederaufbau RLP 2021 refinanziert.

Finanzielle Auswirkungen:

Diese Beauftragung hat für die Ortsgemeinde keine finanziellen Auswirkungen, da die Kosten zu 100 % aus Mitteln des VV Wiederaufbau RLP 2021 gedeckt sind.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde beauftragt die Verbandsgemeinde Gerolstein mit der gemeinsamen Projektsteuerung nach Ziffer 9.8 VV Wiederaufbau RLP 2021 für die externe Unterstützung bei der Durchführung der jeweiligen Förderverfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 15

TOP 4: Windenergie: Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Im Rahmen der letzten Sitzung des Ortsgemeinderates am 10.02.2025 wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Möglichkeiten zur Entwicklung eines Windparks in der Gemeinde dargestellt und erörtert.

Im Rahmen eines Besichtigungstermin am 15.03.2025 wurde sich im Windpark der Gemeinde Dahlem ein Einblick verschafft, welche Auswirkungen die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald mit sich bringen. Ebenso wurde die im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde dargestellte Eignungsfläche im Rahmen des Termins besichtigt.

In dieser Sitzung wurden Fragen, welche im Nachgang zu den v. g. Terminen aufgekommen sind, beantwortet und erläutert.

In einem ersten Schritt steht nun die Entscheidung an, ob man die in der Gemeinde gelegenen Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen entwickeln möchte. Für die Entwicklung des Gebietes sind weitere Verfahren notwendig, die entweder alleine oder gemeinsam mit der Ortsgemeinde Berndorf und dem Land Rheinland-Pfalz angegangen werden können. Es ist üblich, die Fläche im Rahmen eines Interessensbekundungsverfahrens (IBV) auf dem Markt anzubieten. Erst nach der Durchführung des IBV ist es möglich konkrete Detailfragen (Standort, Anzahl, Anlagentyp usw.) zu erhalten und diese mit einem Investor zu erörtern.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, gemeinsam mit der Ortsgemeinde Berndorf und dem Land Rheinland-Pfalz (Landesforsten) ein Interessensbekundungsverfahren durchzuführen. Die Federführung für die Durchführung des IBV soll Landesforsten übernehmen.

Für die Vorbereitung des Interessensbekundungsverfahrens und der konkreten Abstimmung der nächsten Schritte sollte eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Gemeinde und der zukünftigen Partner angestrebt werden. Die Ortsgemeinde Üxheim sollte in dieser Arbeitsgruppe durch den Ortsbürgermeister und die drei Beigeordneten vertreten werden.

Sofern diese Arbeitsgruppe sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte des Interessensbekundungsverfahrens verständigt haben, sollen diese im Ortsgemeinderat zur abschließenden Entscheidung vorgelegt werden. Neben der Vorbereitung des Interessensbekundungsverfahrens sollte in dieser Arbeitsgruppe auch definiert werden, wie und wann welche Bürgerbeteiligung angestrebt wird. Auch hierüber soll sodann im Rat entschieden werden.

Beschluss:

Ratsmitglied Volker Weber beantragt die Durchführung einer namentlichen Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Ja 5 Nein 6 Enthaltung 5

Der Ortsgemeinderat kommt nach eingehender Beratung zu dem Ergebnis, dass die im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein dargestellten Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens (IBV) entwickelt werden sollen.

Des Weiteren beschließt der Ortsgemeinderat, dass dies gemeinsam mit der Ortsgemeinde Berndorf und dem Land Rheinland-Pfalz (Landesforsten) erfolgen soll. Landesforsten soll gebeten werden, federführend das IBV durchzuführen. Zur Vorbereitung des Interessenbekundungsverfahrens soll eine Arbeitsgruppe aus den Vertretern der v. g. Partner gebildet werden. Die Interessen der Ortsgemeinde Üxheim vertreten in diesem Gremium der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten.

Diese Arbeitsgruppe soll das IBV vorbereiten und auch darstellen wie man eine gemeinsame Bürgerbeteiligung (im welchen Verfahrensschritt welche Beteiligung) gestalten könnte. Sowohl die Inhalte des IBV als auch die Bürgerbeteiligung sind im Ortsgemeinderat Üxheim final zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 15 Nein: 1

TOP 5: Pachtvertrag Sportplatz Üxheim mit dem TuS Ahbach e.V. - Neufassung des Vertrages

Sachverhalt:

Im Rahmen des kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation, kurz KIPKI, kann unter anderem die Umstellung der Flutlichtanlage auf dem Sportplatz in Üxheim auf LED-Technik mit einem Zuschuss in Höhe von 22.708,40 € gefördert werden.

Bei der Ermittlung der Planungskosten, des Eigenanteils der Kommune sowie der Höhe des o.g. Zuschusses aus KIPKI wurde bereits berücksichtigt, dass die örtlichen Vereine neben der Förderung durch KIPKI einen Zuschuss durch den Landessportbund Rheinland-Pfalz und das Ministerium des Inneren und für Sport erhalten können. Bezuschusst werden bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Der Förderantrag ist durch den jeweiligen Sportverein zu stellen.

Folgende Voraussetzungen müssen für eine mögliche Förderung durch den Landessportbund Rheinland-Pfalz gegeben sein:

1. Eine mindestens zweijährig bestehende Mitgliedschaft im Sportbund Rheinland
2. Der Sportverein darf innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits eine Förderung durch den Sportbund Rheinland erhalten haben.
3. Außerdem muss es sich um vereinseigene oder langfristig gepachtete Sportanlagen handeln. Ein Pachtvertrag muss hierzu bei Förderzusage noch mindestens 20 Jahre bestehen.

Der Pachtvertrag zwischen der Ortsgemeinde Üxheim und dem Sportverein „TuS Ahbach e.V.“ wurde am 29.05.2013 geschlossen und endet nach Ablauf von 25 Jahren. Der Vertrag hat somit aktuell noch eine Restlaufzeit von 13 Jahren und erfüllt damit nicht die Voraussetzung über die Laufzeit bei Förderzusage.

Der aktuelle Pachtvertrag beinhaltet wesentliche Aspekte zu dem damaligen Umbau zum Kunstrasenplatz und ist in die Jahre gekommen. Aus diesem Grunde hat man sich darauf verständigt, den Pachtvertrag neu aufzusetzen. Der Entwurf des Pachtvertrages ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt. Grundlage für diesen Pachtvertrag ist ein Muster des Landesportbundes NRW, welcher unter Berücksichtigung der bisherigen Regelungen im Pachtvertrag und auf die örtlichen Gegebenheiten angepasst worden ist.

Im Rahmen der Sitzung wurde die Eckpunkte des Pachtvertrages erörtert und dargestellt.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Üxheim stimmt dem Pachtvertrag mit dem Sportverein „TuS Ahbach e.V.“ zur unentgeltlichen Nutzung des Sportplatzes in der beigefügten Entwurfsfassung zu. Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, den Pachtvertrag auf dieser Basis mit dem Sportverein abzuschließen, wobei die Fläche des Sportplatzgebäudes in der Anlage mit aufgenommen wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 16

TOP 6: Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) - Umstellung der Flutlichtanlage auf dem Sportplatz Üxheim auf LED-Technik

Sachverhalt:

Das Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation, kurz KIPKI, ist ein Förderprogramm zur Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimawandelfolgenanpassung. Jede Kommunale Gebietskörperschaft konnte dazu auf Antrag – gemessen an der Einwohnerzahl – einen bestimmten Betrag erhalten.

Auf Antrag wurden auch der Verbandsgemeinde Gerolstein hier durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM) mit Bescheid vom 19.04.2024 zweckgebundene Finanzmittel zur Umsetzung des KIPKI in Höhe von insgesamt 901.588,58 Euro für insgesamt 6 Teilprojekte / Maßnahmen bewilligt.

Eines dieser Teilprojekte ist die Umstellung von Flutlichtanlagen auf Sportanlagen im Bereich der Verbandsgemeinde Gerolstein auf LED-Technik. Der KIPKI-Zuschuss für dieses Teilprojekt beträgt 97.206,20 €. Umfasst wird hiervon auch die Umstellung der Flutlichtanlage auf dem Sportplatz in Üxheim.

Der Förderung liegen folgende Eckpunkte zu Grunde:

Projekt	Flutlicht Sportplatz Üxheim
Kosten nach Planung	46.670,00 €
Bewilligter Zuschuss KIPKI	22.708,40 €
Eigenanteil Kommune	5.677,10 €
Jährliche Einsparungen	1.577,60 €
Amortisation mit Förderung	3,6 Jahre

Hier wurde bereits berücksichtigt, dass die örtlichen Vereine neben der Förderung durch KIPKI einen Zuschuss durch den Landessportbund Rheinland-Pfalz und das Ministerium des Innern und für Sport erhalten können. Bezuschusst werden bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Gesamtbaukosten.

Die bewilligten Maßnahmen sind gemäß dem Bescheid vom 19.04.2024 des MKUEM nach erfolgter Mittelauszahlung umzusetzen. Bis zum 31.12.2026 muss die Mittelverwendung nachgewiesen werden. Um die Fristen aus der Bewilligung einzuhalten, sollte nun der Antrag beim Sportbund Rheinland durch den TuS Ahbach e.V. erfolgen, sodass die weiteren Schritte zur Umstellung der Flutlichtanlage auf dem Sportplatz Üxheim eingeleitet werden können.

Die im Zuge der Flutlichterneuerung notwendige Standsicherheitsprüfung der Masten ist bereits durch die DEKRA am 29.11.2023 und 30.11.2023 durchgeführt worden. Auch wurde ein Sanierungskonzept durch die Firma Interplan Ingenieure Becker GmbH, Trier erstellt. Ein Bestandsplan sowie das Sanierungskonzept der Flutlichtanlage sind der Sitzungsvorlage beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2025 stehen die für die Umsetzung der Maßnahme notwendigen Mittel bereits zur Verfügung.

Beschluss:

1. Die Ortsgemeinde Üxheim spricht sich für den Austausch der Flutlichtanlage des Sportplatzes in Üxheim hin zu einer LED-Anlage aus.
2. Die zur Bewilligung der Förderung durch den Landessportbund Rheinland-Pfalz notwendigen Anträge werden in Zusammenarbeit mit dem TuS Ahbach e.V., welcher als Hauptantragsteller agieren muss, gestellt.
3. Sobald die Finanzierung gesichert ist, soll die Preisanfrage durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 16

TOP 7: 6. Bündelausschreibung Strom 2026-2028

Sachverhalt:

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz bietet über seine Tochtergesellschaft Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH den rheinland-pfälzischen Gemeinden, Städten, Zweckverbänden, Anstalten, Eigenbetrieben und kommunalen Unternehmen die Teilnahme an einer gebündelten Ausschreibung zur Beschaffung der Stromlieferung für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2028 an (feste Vertragslaufzeit 3 Jahre). Hierzu sind ein entsprechender Auftrag bzw. entsprechende Vollmachten an die Kommunalberatung erforderlich; der Auftrag und die Vollmachten müssen der Kommunalberatung bis zum 04. April 2025 vorliegen.

Auf die beigelegte Ausschreibungskonzeption und die zugehörigen Anlagen 4, 5 und 6 wird verwiesen.

Das Entgelt beträgt 150 Euro je Teilnehmer (Kommune, Eigenbetrieb, AöR, ZwV) plus einen Zuschlag für jede Abnahmestelle ab der 7. Abnahmestelle in Höhe von 12 Euro. Sollte die Bündelausschreibung noch vor dem ersten Einzelwettbewerb durch die KB gestoppt werden, werden für bis dahin erbrachte Leistungen (insbesondere die Zusammenstellung und Prüfung der Abnahmestellen) pauschal 10 Euro je Abnahmestelle in Rechnung gestellt (netto zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer). Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber seinen Auftrag bis einen Tag vor der Durchführung des ersten Einzelwettbewerbs storniert.

Wie bisher können Normalstrom und Ökostrom mit unterschiedlichen Varianten bzgl. der Neuanlagenquote (siehe Anlage 4) gewählt werden.

Anders als bisher werden nun grundsätzlich drei Beschaffungsoptionen angeboten (siehe Anlage 5). Das Spotmarktmodell und das Bilanzkreismodell können aber auf Grund fehlender Voraussetzungen (keine Abnahmestellen mit registrierter Leistungsmessung und keine eigenen Erzeugungsanlagen vorhanden) in Ihrer Gemeinde nicht zur Anwendung kommen.

Demzufolge erfolgt die Beschaffung nach dem bisherigen Modell der Strukturierten Beschaffung. Hierbei wird der Lieferpreis aus dem Angebotspreis und der tatsächlichen Marktentwicklung über längere Zeiträume im Vorjahr ermittelt. Dazu werden die Börsenpreise an sechs (für 2026) bzw. 12 (für 2027 und 2028) vorher festgelegten Stichtagen ermittelt. Dies dient einer weiteren Risikominimierung, um die Preisbildung nicht von nur wenigen Stichtagen in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für ein ganzes Lieferjahr werden zu lassen. Der Korridor für die Mehr- und Mindermengenregelung liegt unverändert bei +/- 5 % (95/105). Der Lieferpreis für das gesamte Kalenderjahr steht im Dezember des Vorjahres fest.

Die Beschaffung erfolgt als europaweite Ausschreibung über ein Dynamisches Beschaffungssystem (§§ 22 ff VgV). Dieses hat den großen Vorteil, dass darüber zeitlich gestaffelt mehrere Einzelwettbewerbe gestartet werden können, um im Idealfall ein jeweils günstiges Marktumfeld zu "treffen". Wie bisher werden mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten gebildet. Zudem werden die Lose nicht wie bisher zu einem Zeitpunkt am Markt platziert, sondern in mehreren Einzelwettbewerben. Über dies alles entscheidet die Kommunalberatung gemeinsam mit switch.on nach Eingang aller Aufträge, soweit erforderlich und geboten in Abstimmung mit den betreffenden Auftraggebern unter Berücksichtigung ihrer Anregungen.

Die Kommunalberatung führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag der teilnehmenden Kommunen durch. Sie erteilt für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für jedes der Lieferjahre durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen beifolgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH und die zugehörigen Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Ortsgemeinde ab dem 01.01.2026 zu beauftragen und zu bevollmächtigen, alle dazu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt das bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH eingerichtete Vergabegremium, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Ortsgemeinde teilnimmt, namens und im Auftrag der Ortsgemeinde vorzunehmen.
4. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Ausschreibung soll für die Ortsgemeinde nach den folgenden Maßgaben erfolgen:

A. Qualifizierung des zu beschaffenden Stroms

Normalstrom

(Keine Anforderungen an die Erzeugungsart; Zuschlagskriterium ist der Angebotspreis)

B. Beschaffungsmodell

Die Beschaffung erfolgt nach dem Modell der Strukturierten Beschaffung - Fixer Lieferpreis für jedes Kalenderjahr.

C. Zuordnung

Die (Einfach)Auswahl nach A gilt für alle unsere Abnahmestellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 16

TOP 8: Einführung der Dorffunk-App in der Gemeinde Üxheim

Sachverhalt:

Im Rahmen der letzten Sitzung des Ortsgemeinderates am 10.02.2025 wurde das Kommunikationskonzept durch Mitglieder des Arbeitskreises Digitalisierung vorgestellt. Ein Standbein des Konzeptes, ist die Einführung einer Dorffunk-App. Die Testung der vergangenen Wochen ist durchweg positiv verlaufen und das Projekt sollte weitergeführt werden. Allerdings ist die Pflege der gemeindlichen Inhalte sehr aufwändig. Z.Zt. müssen alle Termine und News manuell einzeln in die Website und die Dorffunk-App eingetragen werden. Es gibt eine technische Lösung, welche Vorteile bieten würde. Folgende Hinweise aus dem Arbeitskreis:

- Bei dem Kauf des „Content Magneten“ geht es um die Einrichtung einer Software, die als Bindeglied zwischen der Dorffunk-App und der Gemeinde-Website dient
- Diese Software überträgt dann bei Neuanlegen von News und Terminen in der Website diese dann automatisch an die Dorffunk-App
- Damit wird verhindert, dass die aktuell manuell auf beiden Systemen eingepflegten Daten auseinanderlaufen bzw. Fehleinträge passieren
- Zudem spart es einfach Zeit, Daten doppelt eingeben zu müssen
- Kosten:
 - 600,00€ für die Installation (einmalig)
 - 600,00€ jährlich wiederkehrende Kosten für die Lizenz

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Installation des „Content Magneten“ zu beauftragen und die Lizenz für ein Jahr zu buchen. Nach einem Jahr soll entschieden werden, ob eine weitere Buchung für die Gemeinde nützlich ist und die Bürger einen Mehrwert haben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 15 Enthaltung: 1

TOP 9: Informationen des Ortsbürgermeisters

Sachverhalt:

Ortsbürgermeister Heintz informierte über folgende Dinge:

- Genehmigung des Haushaltes 2025 der Ortsgemeinde Üxheim liegt vor
- Jugendraum in Üxheim (altes Umkleidegebäude): Umbau des Daches wurde gestoppt. Die Kosten für die Sanierung stehen lt. Aussagen von J. Mathar in keinem Verhältnis zu dem Nutzen. Jürgen Mathar soll nochmal beauftragt werden die notwendigen Maßnahmen und Kosten eines Rückbaus/Teilrückbaus mit Herrichtung einer Fläche zur Verwirklichung der favorisierten Containerlösung (analog zu Hillesheim) aufzuzeigen. (OBM) Heintz wird Jürgen Mathar dementsprechend beauftragen und gleichzeitig um Erstellung von Skizzen bitten.
- Beschilderung für das Gewerbegebiet „Auf Buch“. Es wurden insofern 3 Straßennamen vergeben (Unter Rech / Am Wendelinus / Am Sportplatz). OBM Heintz wird die Beschilderung entsprechend in Auftrag geben, wobei aktuell nur ein Schild (Ausführung analog dem bestehenden Schild „Auf Buch“) zum Tragen kommt – „Unter Rech“
- Für den Umbau der Kita Üxheim besteht nun eine Grobplanung. Man hat sich mit dem Landesjugendamt (LJA) verständigt. Es soll nun eine konkrete Entwurfsplanung erfolgen.
- Die nicht mehr benötigten Heizungsrohre im Bürgerhaus Leudersdorf wurden in Eigenleistung demontiert. Es soll stattdessen eine indirekte Beleuchtung installiert werden.
- Breitbanderschließung – Vermarktung ist sehr erfolgreich verlaufen (ca. 50 % beteiligen sich). Planung mit einem Maßnahmenbeginn zwischen 6 und 12 Monaten (Auskunft Westconnect GmbH).
- Milchhof Üxheim wurde angezeigt, weil er u. a. Feldwege und Grenzsteine durch Umbruch von Wiesenflächen mit entfernt hat. Die Drainagen sind beim Pflügen wohl ebenfalls beschädigt. Die Eigentümer der angrenzenden, ebenfalls betroffenen Grundstücke, sind von der Polizei zudem angeschrieben worden.
- Erweiterung am Schützenplatz: Die Baugenehmigung ist erteilt, die Bodenplatte soll zeitnah errichtet werden.
- Zukunfts-Check-Dorf: am 17.03.2025 haben die sechs Arbeitskreise ihre Ergebnisse gegenseitig vorgestellt.

- Kreisentwicklungskonzept: am 31.03.2025 ist die öffentliche Auftaktveranstaltung in Dreis-Brück. OBM Heintz würde es begrüßen, wenn die Mitglieder des Ortsgemeinderates (OGR) sich daran beteiligen.
- Der First-Responder in Üxheim hat aus gesundheitlichen Gründen sein Ehrenamt niedergelegt. Frau Birgit Mauer nimmt sich dem Thema zeitnah an und versucht einen neuen First Responder zu finden.
- Die Errichtung von Treibgutfängen im Bereich des Rohrsbach und im Niedereher Bach sind in Abstimmung mit der Verwaltung und dem Fachplaner verworfen worden.
- Die Schadensbehebung gemäß der Schadenserfassung von Wirtschaftswegen vom Juni 2021 soll nun zeitnah umgesetzt werden. Die Firma Backes Bau hat den Auftrag erhalten. Es soll nun zeitnah ein Termin mit der Firma Scheuch vor Ort erfolgen.

TOP 10: Anfragen, Verschiedenes

Sachverhalt:

Von den Ratsmitgliedern wurden folgende Anfragen gestellt:

- Marco Handwerk:
Gibt es schon eine Rückmeldung der Verwaltung, ob Vorausleistungen für die Sanierung der Dorfstraße in Niederehe erhoben werden können. Eine Antwort der Verwaltung steht aktuell noch aus.
- Wolfgang Heintz:
Die Veranlagung für die Schulstraße ist auch noch offen. Diese wird voraussichtlich erst im kommenden Jahr veranlagt werden, da die Schlussrechnung erst vor kurzem eingegangen ist.

Für die Richtigkeit:


.....
Thomas Heintz
(Vorsitzender)


.....
Arno Fasen
(Protokollführer)

Vertrag

zwischen

der Ortsgemeinde Üxheim,
vertreten durch Ortsbürgermeister Thomas Heintz,
-nachstehend Ortsgemeinde genannt-

und

dem Sportverein TuS Ahbach e.V.,
vertreten durch den Ersten Vorsitzenden Kai Nelles,
-nachstehend Sportverein genannt-

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Nutzungsobjekt

Die Ortsgemeinde ist Eigentümerin der im Folgenden näher beschriebenen Sportanlage und stellt diese dem Sportverein zur eigenverantwortlichen Nutzung zur Verfügung. Die Lage des verpachteten Bereichs ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Vertrages ist, farblich gekennzeichnet. Bei dieser Sportanlage handelt es sich um den Sportplatz in Üxheim, Flur 22, Parzelle 4/3 - einschließlich der Beleuchtungsanlage und der Park- und sonstigen Nebenflächen.

§ 2 Nutzungsumfang

- (1) Die Ortsgemeinde überlässt dem Sportverein die unentgeltliche Nutzung des Sportplatzes mit allen Einrichtungen in Eigenregie.
- (2) Die Ortsgemeinde überträgt dem Sportverein im Rahmen dieses Vertrages das Hausrecht.
- (3) Der Sportverein verpflichtet sich, die Sportanlage nur für sportliche bzw. unmittelbar damit verbundene Zwecke im Rahmen seiner Vereinsarbeit zu nutzen und fachgerecht zu pflegen. Die Nutzung der Einrichtungen auf dem Sportplatz für Privatfeiern ist nicht zulässig.

- (4) Der Sportverein verpflichtet sich, den Schulen und auch anderen Sportvereinen sowie der Ortsgemeinde bei Eigenbedarf die Nutzung der Sporteinrichtung zu ermöglichen. Zeit und Umfang der Fremdnutzung wird in einem von der Ortsgemeinde und dem Sportverein gemeinsam zu erstellenden Belegungsplan geregelt. Sollte sich durch eine spätere Ausweitung der Fremdnutzung eine Nutzungseinschränkung für den Verein ergeben, so findet § 10 Abs. 7 Anwendung.
- (5) Der Sportverein ist berechtigt, für die ihm entstehenden Kosten der Fremdnutzung durch Vereine und sonstige Institutionen einen entsprechenden finanziellen Ausgleich zu verlangen.

§ 3 Pflichten und Aufgaben

- (1) Der Sportverein übernimmt im Rahmen der Bewirtschaftung der Sportanlage in eigener Zuständigkeit folgende Aufgaben:
 - Der Sportverein überwacht die gesamte Sportanlage mit Gebäuden und Nebeneinrichtungen. Soweit durch bestehende Schäden Gefährdungen der Benutzer erkennbar sind, muss der Sportverein eine Nutzung untersagen, dies gilt insbesondere bei Gefahr im Verzuge. Eine unverzügliche fernmündliche und schriftliche Meldung an die Ortsgemeinde ist in diesen Fällen erforderlich.
 - Der Sportverein übernimmt die Überwachung des Energieverbrauchs, insbesondere des Stromverbrauchs und der Heizung, sowie der Wasserversorgung durch regelmäßige Kontrollen. In diesem Rahmen ist auch die ordnungsgemäße Funktionstüchtigkeit der technischen Einrichtungen (z. B. Flutlicht- und Lautsprecheranlagen) regelmäßig zu prüfen.
 - Der Sportverein übernimmt die Reinigung und die Pflege aller Geräte, Außenanlagen und Nebeneinrichtungen einschl. der Umzäunung etc. Ihm obliegt dabei die Bedienung der Maschinen und Geräte und die Beschaffung von Treibstoff etc. Ebenso überprüft und sichert er die ordnungsgemäße Funktion der Sportgeräte und des Zubehörs.
 - Der Sportverein trägt dafür Sorge, dass die Nutzung und Reinigung der Einrichtungen durch die zugelassenen Nutzer entsprechend der bestehenden Benutzungs- und Hausordnung sowie unter Beachtung evtl. bestehender gesetzlicher Bestimmungen erfolgt.
 - Die Benutzung der Sportanlage während des Übungsbetriebes ist nur unter Anwesenheit einer Aufsichtsperson, die eine entsprechende Qualifikation besitzt, erlaubt. Werden mehrere Teilbereiche der Sportanlage gleichzeitig genutzt, ist sicherzustellen, dass für alle Bereiche eine Aufsichtsperson vorhanden ist.

- (2) Der Sportverein gewährleistet, dass das Kunstrasenspielfeld bei Unbespielbarkeit sowohl für den Fußballspielbetrieb als auch für den Trainingsbetrieb gesperrt wird. Dies ist in geeigneter Weise, z.B. durch Aufstellen von Schildern am Sportplatz kenntlich zu machen.
- (3) Die Ortsgemeinde ist berechtigt, den Sportplatz bei Unbespielbarkeit zu sperren, soweit dies nicht durch den Sportverein bereits erfolgt ist.

§ 4 Unterhaltung der Sportanlagen

- (1) Der Sportverein ist verpflichtet, die Gesamtsportanlage durch laufende Pflegemaßnahmen und in regelmäßigen Abständen durch Schönheitsreparaturen und sonstige geeignete Maßnahmen in einem guten, funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Ausgenommen hiervon ist, neben der Regelung gemäß § 5 Abs. 1.7 der Außenanstrich an Gebäuden.
- (2) Reparaturen, die aufgrund von Zerstörungen durch den Sportverein bzw. seiner Mitglieder und Besuchern bei Veranstaltungen notwendig werden, hat der Sportverein auf seine Kosten auszuführen sowie kleine Reparaturen bis zu einem Gesamtbetrag von jährlich 500,00 Euro.
- (3) Die Unterhaltung der Gebäude an Dach und Fach, insbesondere auch im Sinne des § 836 BGB, obliegt der Ortsgemeinde. Bauliche Veränderungen bzw. Ergänzungen durch den Sportverein bedürfen der Genehmigung durch die Ortsgemeinde.

§ 5 Kosten, Lasten, Abgaben

- (1) Die Ortsgemeinde übernimmt im Rahmen der Förderung des Sportvereins folgende Kosten:
 - Strom
 - Wasserversorgung
 - Abwasser
 - Heizung
 - Abfallentsorgung (nur Regel-Restmülltonne)
- (2) Der Sportverein übernimmt die mit dem Betrieb der Sportanlage verbundenen Kosten; dies sind Kosten für:
 - Reinigung
 - Sportgerätewartung
 - Telekommunikationsverträge inkl. des notwendigen Equipments
- (3) Die Kosten für die bauliche Unterhaltung und die Wartung der haustechnischen Anlagen werden von der Ortsgemeinde getragen.

§ 6 Werbung

Die Ortsgemeinde gestattet dem Sportverein, innerhalb der überlassenen Anlagen nach Absprache stationäre und transportable Werbeflächen zu haben. Baurechtliche Vorschriften sind zu beachten. Etwaig erforderliche Genehmigungen sind vom Verein vorab einzuholen.

§ 7 Gewährleistung, Verkehrssicherung, Haftung

- (1) Der Sportverein übernimmt die Verkehrssicherungspflicht im Rahmen seiner Zuständigkeit im Sinne dieses Vertrages auf dem überlassenen Grundstück. Ihm obliegen in diesem Zusammenhang die Pflichten der Grundstückseigentümerin z.B. für Wegereinigung und Winterdienst auf der gem. § 1 des Vertrages ausgewiesenen Fläche. Die entsprechenden Verpflichtungen und die Haftung für die angrenzenden öffentlichen Wege (hierzu zählen auch unmittelbar zum Objekt gehörende Zuwegungen und Fluchtwege sowie Parkplätze) übernimmt die Ortsgemeinde.
- (2) Die Benutzung der Sportanlage, der dazugehörigen Anlagen und Geräte geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Vor jeder Nutzung sind die Sportanlage, die dazugehörigen Anlagen und die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Die jeweils verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (3) Der Sportverein ist verpflichtet, Gefahren für die Sicherheit und Ordnung entgegenzuwirken. Er haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, es sei denn, er weist nach, dass die Schäden außerhalb der vertragsgerechten Nutzung verursacht worden sind und der Sportverein bzw. seine Mitglieder oder sonstige Nutzungsberechtigte den Schadensfall nicht herbeigeführt haben. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB, unter Ausschluss der Haftung des Vereins nach § 837 und § 838 BGB.

- (4) Der Sportverein ist verpflichtet, die Ortsgemeinde unverzüglich von erkennbaren Mängeln an Grundstück und Gebäuden zu unterrichten, die zu einer Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB führen können. Soweit sofortige Maßnahmen erforderlich sind, um jede Gefahr für Personen und Sachen zu vermeiden, veranlasst der Sportverein diese sofortigen Maßnahmen selbst. Die Ortsgemeinde ersetzt dem Sportverein alle Kosten, die ihm bei der Durchführung der sofort erforderlichen Maßnahmen entstehen.
- (5) Der Sportverein stellt die Ortsgemeinde von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage, der dazugehörigen Anlagen und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und internen Anlagen stehen. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Schaden ausschließlich durch einen verkehrsunsicheren Bauzustand der Gebäude oder ausschließlich durch die Kommune oder ihrer Bediensteten verursacht worden ist.

§ 8 Versicherungen

- (1) Der Sportverein hat auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu unterhalten, die die in § 7 genannten Haftpflichtfälle einschließlich der Freistellungsverpflichtung abdeckt. Soweit der vom Sportbund Rheinland für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist der Abschluss eines zusätzlichen Versicherungsvertrages erforderlich.
- (2) Die Ortsgemeinde versichert das Nutzungsobjekt einschließlich Inventar gegen Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschäden sowie gegen Einbruch, Diebstahl, Glasbruch sowie für Elementarschäden und schließt eine Gebäude- Haftpflichtversicherung ab.

§ 9 Duldungspflichten des Nutzers

- (1) Die Ortsgemeinde ist berechtigt, das Nutzungsobjekt jederzeit betreten und besichtigen zu lassen. Ihre Beauftragten sollen sich vorher beim Sportverein anmelden.
- (2) Der Ortsbürgermeister erhält einen Schlüssel der Sportanlage.

§ 10 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt nach beidseitiger Vertragsunterzeichnung und endet nach Ablauf von 25 Jahren. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien innerhalb einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 31.12. eines Jahres schriftlich gekündigt wird.
- (2) Der Vertrag kann von der Ortsgemeinde durch eingeschriebene Briefe ohne Entschädigung des Sportvereines gekündigt werden, wenn Wartung und Unterhaltung der Anlage durch den Sportverein nicht mehr gegeben sind oder die Vertragsverpflichtungen trotz besonderer Aufforderung nicht eingehalten werden.
- (3) Der Sportverein kann den Vertrag zum Ende des laufenden Jahres mit einer Frist von 6 Monaten kündigen, wenn unvorhergesehene Umstände eintreten, nach denen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für den Sportverein unzumutbar wird (z. B. bei extrem rückläufigem Mitgliederbestand).
- (4) Der Sportverein kann ferner- nach vorheriger, schriftlicher Mahnung bzw. Fristsetzung mit Aufforderung zur Leistung fristlos den Vertrag kündigen, wenn die Ortsgemeinde ihren Verpflichtungen z.B. gemäß § 5 nur teilweise oder nicht mehr nachkommt.
- (5) Die Ortsgemeinde kann das Vertragsverhältnis vorzeitig fristlos kündigen,
 - a. nach den gesetzlichen Bestimmungen gem. der §§ 543, 314 BGB
 - b. wenn der Sportverein den sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt,
 - c. wenn der Verein sich auflöst, oder über ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- (6) Die Ortsgemeinde kann den Nutzungsvertrag ferner vorzeitig mit einer Frist von einem Jahr kündigen, wenn zwingende im öffentlichen Interesse liegende Gründe dies erfordern.

§ 11 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Sportanlage wird, sofern nachträglich nichts anderes vereinbart wurde, (z. B. genehmigte Erweiterung der Anlage) bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand zurückgegeben, in dem sie sich zu Vertragsbeginn befunden hat. Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch wird hiervon nicht berührt.
- (2) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Sportverein auf Verlangen der Ortsgemeinde verpflichtet, Einrichtungen, Einbauten und sonstige bauliche Anlagen, die vom Sportverein abweichend zu § 4 Abs. 3 eingebaut wurden, innerhalb der zumutbaren Frist auf dessen Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.
- (3) Die Ortsgemeinde ist berechtigt, Einrichtungen und bauliche Anlagen auf Kosten des Vereins beseitigen zu lassen, wenn der Verein seinen Verpflichtungen gemäß § 12 Abs. 2 innerhalb der gestellten Frist nicht nachkommt.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Eine konkludente oder nicht schriftliche Abänderung des Vertrags wird ausgeschlossen. Sie ist unwirksam.
- (2) Sollte eine der hier getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, bleiben hiervon die übrigen getroffenen Vereinbarungen in ihrer Wirksamkeit unberührt. Sollte eine vertragliche Vereinbarung wegfallen, wird sie im Wege ergänzender Vertragsauslegung durch eine solche ersetzt, die ihr vom Sinn und wirtschaftlichem Erfolg am nächsten kommt.
- (3) Dieser Vertrag wird in 2 Ausfertigungen erstellt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.
- (4) Durch diesen Vertrag wird der bestehende Vertrag vom 29.05.2013 einvernehmlich in allen Teilen aufgehoben.

54579 Üxheim, den _____

Ortsgemeinde Üxheim

Sportverein TuS Ahabach e.V.

(Thomas Heintz)
Ortsbürgermeister

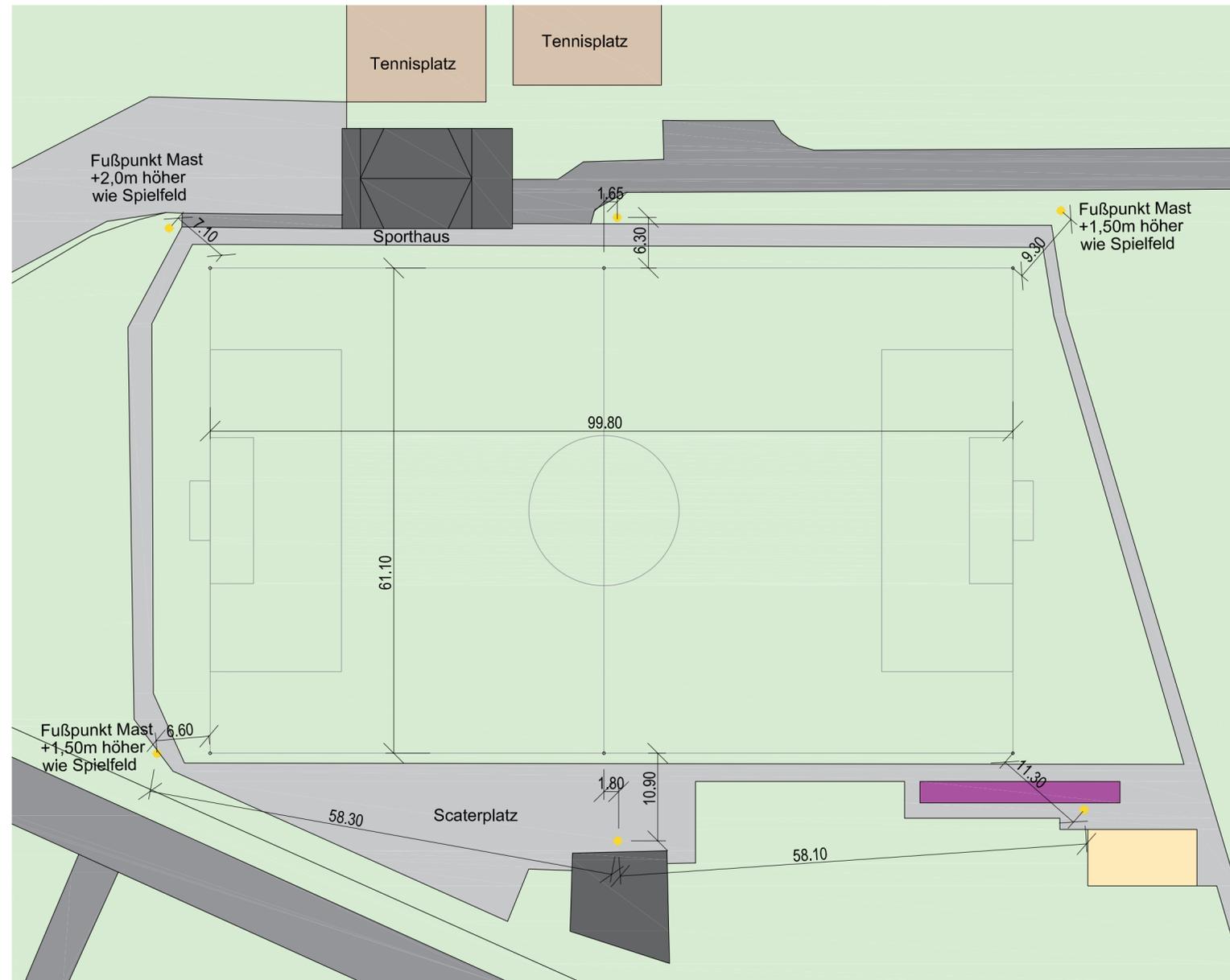
(Kai Nelles)
1.Vorsitzender

Anlage 1 zur Nutzungsvereinbarung:

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.

Der gemäß § 1 dieses Vertrages verpachtete Bereich ist farblich (rot) gekennzeichnet. Bei dieser Sportanlage handelt es sich um den Sportplatz in Üxheim, Flur 22, Parzelle 4/3.





Grundlage:
Aufmaß INTERPLAN Nov. 2023

Legende
● Leuchtenmast



BESTANDSPLAN



Interplan Ingenieure Becker GmbH
Vogelsang 20 TEL.: 0651-95800-10
54292 Trier FAX 0651-95800-92
e-mail: info@interplan-ingenieure.de

PROJEKT: Sanierungskonzept Flutlichtanlage
Sportplatz Üxheim
54579 Üxheim

BAUHERR: Verbandsgemeinde Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

PROJEKT-NR.
23-148

BAUTEIL: Grundriss
Sportplatz

MASZSTAB
1:500

GEZ.	DATUM	FORMAT	PLAN-NR.
Sch	14.11.2023	A2	1006

Sanierungskonzept Flutlichtanlage

Sportplatz Üxheim
54579 Üxheim

Bauherr:
Verbandsgemeinde Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

Aufgestellt:

INTERPLAN

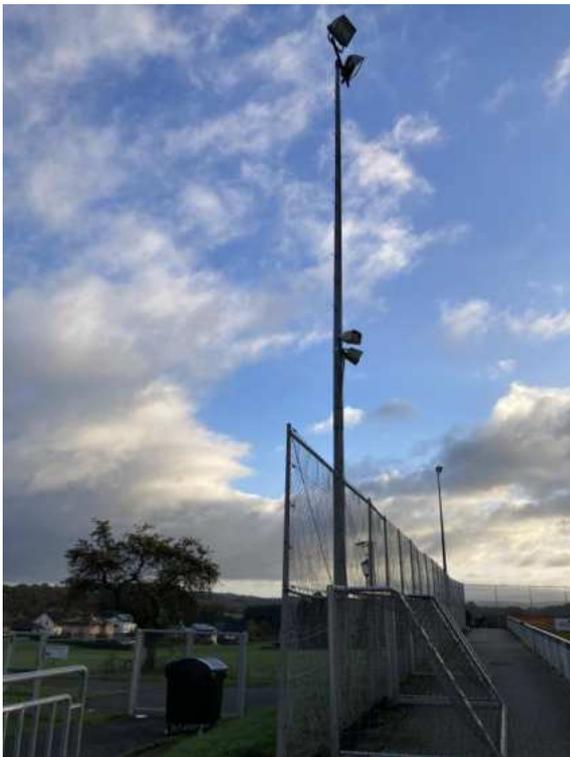
Ingenieure Becker GmbH
Trier, im November 2023

Inhaltsverzeichnis

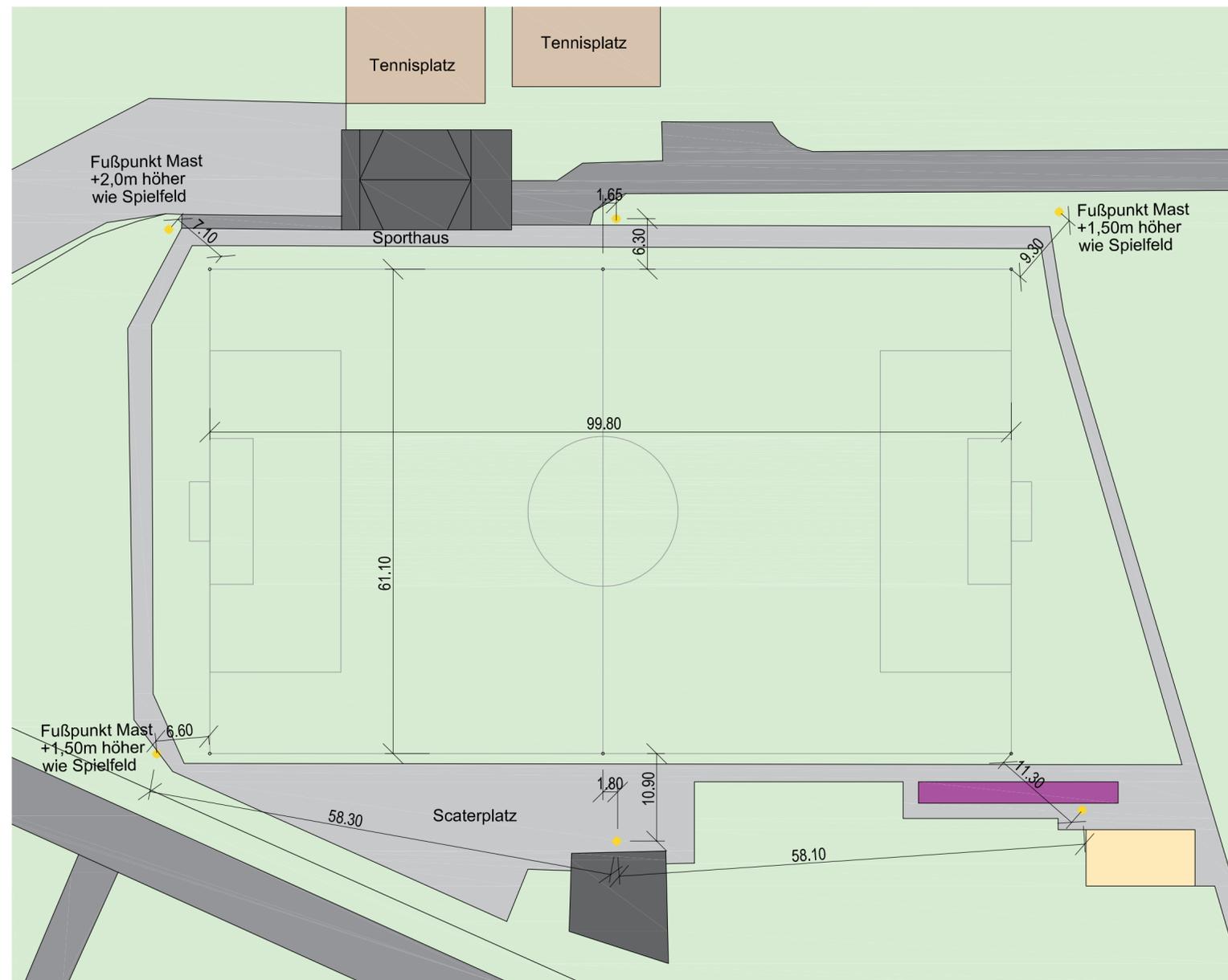
1. Deckblatt
2. Bestandsaufnahme (Fotos)
3. Bestandsplan Sportplatz
4. Checkliste
5. Vorschriften und Infos zur Neuauslegung
6. Lichtberechnung
 - 6.1 Grundlage der Auslegung
 - 6.2 Grundriss
 - 6.3 3D – Darstellung
 - 6.4 Leuchten und Raumelemente
 - 6.5 Informationen zur Auslegung
 - 6.6 Grundriss mit lx Angaben
 - 6.7 Ergebnisübersicht Spielfeld PA (Principal Arena)
 - 6.8 Ergebnisübersicht Spielfeld TA (Total Arena)
 - 6.9 Grundriss mit Nachbarschaftsbetrachtung (Blendbewertung)
 - 6.10 Hinweis Blendbewertung
7. TCO Berechnung
 - 7.1 Grundlagen zur Anlage
 - 7.2 Gesamtanlage Übersicht
 - 7.3 Gesamtanlage Kapitalbetrachtung über 20 Jahre
 - 7.4 Gesamtanlage Kostenverlauf über 20 Jahre
 - 7.5 Gesamtanlage Kostenübersicht über 20 Jahre
 - 7.6 Gesamtanlage CO2 Überblick über 20 Jahre
 - 7.7 Lichtenanlage Detail
 - 7.8 Kosten Detail
8. Kostenschätzung
9. Konzeptgrundlagen
10. Erläuterung

2. Bestandsaufnahme (Fotos)



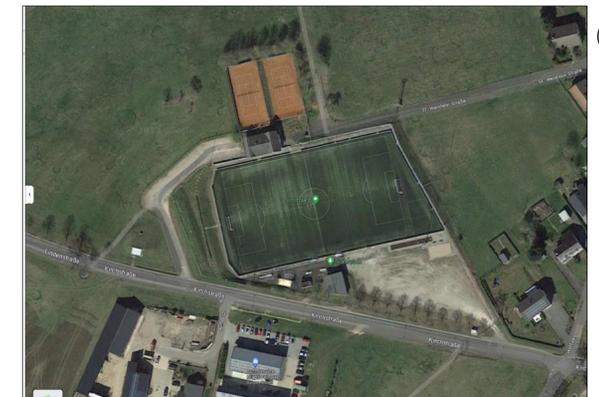






Grundlage:
Aufmaß INTERPLAN Nov. 2023

Legende
● Leuchtenmast



BESTANDSPLAN

INTERPLAN

Interplan Ingenieure Becker GmbH
Vogelsang 20 TEL.: 0651-95800-10
54292 Trier FAX 0651-95800-92
e-mail: info@interplan-ingenieure.de

PROJEKT: Sanierungskonzept Flutlichtanlage
Sportplatz Üxheim
54579 Üxheim

BAUHERR: Verbandsgemeinde Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

PROJEKT-NR.
23-148

BAUTEIL: Grundriss
Sportplatz

MASZSTAB
1:500

GEZ.	DATUM	FORMAT	PLAN-NR.
Sch	14.11.2023	A2	1006

4. Checkliste

Sportplatzcheck für Außenanlagen

Fragen zum Auftraggeber und zur Lage des Projekts

Name des Installateurs	Elektro Mauer
Name des Sportvereins oder der Kommune	OG Üxheim; TuS Ahbach
PLZ der Anlage	54579
Straße der Sportanlage	Lindenstraße
Wenn es mehrere Felder gibt, bitte angeben um welche Felder es geht	

Fragen zum Projekt

Für welche Sportarten wird der Platz genutzt (bei Mehrfachnutzungen, z.B. Fußball+Hockey etc?)	Fußball und Schulsport
In welcher Spielklasse wird je Sportart gespielt (Damit werden die Normanforderungen für die Lichtplanung definiert)	Bezirksliga West; Kreisliga B2
In welcher Planungsphase befindet sich das Projekt	Machbarkeitsstudie mit Kostenschätzung der Umsetzung
Was ist zu beleuchten? Welchen Umfang haben die zu beleuchtenden Flächen gibt es z.B. angrenzende Laufbahnen oder Sprungkästen etc welche auch zu beleuchten sind?	Spielfeld plus ca. 2 m umlaufend
Gibt es abschattende Elemente, z.B. Tribühne etc?	Vereinsheim!?
Gibt es weitere Anlagenteile die beleuchtet werden sollen, wie Vereinsheim, Zuwegungen..?	Nein
Gibt es vorhandene Zeichnungen zum Platz/Spielfeld (hier sind Vereinsunterlagen gemeint)	Bestandsaufnahme
Wie alt ist die Anlage bzw. das Spielfeld	Spielfeld ca. 10 Jahre; die Flutlichtanlage wurde nach und nach erweitert. Die ältesten sind ca. 40 Jahre alt und die Jüngsten ca. 25 Jahre

Fragen zum Spielfeld

Länge	100 m
Breite	60 m
Lichtpunkthöhe der vorhandenen Leuchten (gibt es hier Angaben zur bestehenden Anlage / Höhe Masten..?)	16,0 m
Anzahl der Masten	6 Masten mit 8 Leuchten
Mastposition zum Spielfeld Mögliche Anordnung, Aufstellpunkte, 1:1-Tausch (Sanierung) oder freie Wahl der Mastpositionen (optimiert) -	Jede Ecke und jede Mitte 2 Leuchten
Anzahl der Leuchten jeweils pro Mast (Vorhandene Installation)	1,1,2,2,1,1
<u>Hinweis:</u> Die Statik der Masten und des Fundaments muss überprüft, das Gewicht, Aufneigung und Windangriffsfläche/Windlast der Scheinwerfer ist zu berücksichtigen. Die Angaben können der Montageanweisung entnommen werden. Die Windzone I-IV kann über das Internet ermittelt werden.	
Wie hoch ist der Strompreis pro Kwh ?	Bitte bei VG Gerolstein erfragen
Anzahl der Nutzungsstunden (wichtig für den Förder-Antrag)	Spielbetrieb: 550 Min. alle zwei Wochen Durchschnittlich 275 min pro Woche.
Anzahl Nutzungsstunden Spielbetrieb	
Anzahl Nutzungsstunden Trainingsbetrieb	Trainingsbetrieb: 1.490 min. wöchentlich

Fragen zur Elektroinstallation

Wie sind die Leuchten angeschlossen 230 oder 400 Volt	400 V
Gibt es Angaben zur den verwendete Kabelquerschnitte und zur Absicherung	
Wie viele Adern sind verlegt? 3 oder 5 Evtl. eine separate Steuerleitung	
Wie erfolgt die Aufteilung in Stromkreise aufgeteilt, z.B. getrennt in linke und rechte Sportplatzseite oder nur ein Stromkreis für alle Scheinwerfer	Tor Leudersdorf, Mitte, Mitte, Tor Üxheim
Wie wird die Anlage geschaltet, gibt es einen mit einen oder mehrere Schalter?	4 Schalter wie aufgelistet
Gibt es Schaltpläne, Stromlaufpläne?	
Gibt es eine Zeitschaltuhr?	Nein
Ist ausreichend Platz in der Verteilung vorhanden?	
Soll eine Steuerung eingesetzt werden?	Ja
Wie soll gesteuert werden gedimmt oder geschaltet 50% / 100%	
Soll es eine Halbfeldschaltung geben?	4 Schalter
Welches Flutlicht ist zu Zeit montiert? (Typ / Leuchtmittel / Wattage (etc.)?)	Quecksilber Dampf 2.500 Watt

Fragen zum Umfeld

In welcher Entfernung steht das nächste Wohngebäude (Für LAI Betrachtung)	100 m
Welche Farbtemperatur soll gewählt werden 3000 4000 5700 Kelvin	4.000K Neutralweis
Gibt es Anforderungen der unteren Naturschutzbehörde insbesondere bei Bauanträgen in waldnahen Lagen relevant	Ist mir nicht bekannt.

5. Vorschriften und Infos zur Neuauslegung

Was macht eine gute Sportplatzbeleuchtung aus?

Eine gute Sportplatzbeleuchtung erfüllt alle Anforderungen der Sportplatznorm DIN EN 12193. Das Licht wird auf den zu beleuchtenden Bereich bestmöglich begrenzt, um Störwirkungen des Umfeldes zu vermeiden. Im Falle von umliegenden Anwohnern hält eine gute Sportplatzbeleuchtung zudem die Grenzwerte der LAI-Schrift: "Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen", vom 13.09.2012 ein. Zudem wird durch die Beleuchtung kein Licht über 90° im Betrieb (ULR) abgestrahlt und eine Überbeleuchtung der Anlage verhindert. Ein Richtwert dafür bietet die ZUG-Förderung, nach der die mittlere Beleuchtungsstärke der Fläche maximal 30% über der dazugehörigen Spielklasse liegen darf. Ein Sportplatz in der Kreisklasse mit der dazugehörigen Spielklasse III (75lx) darf demnach nicht über 98lx beleuchtet werden. Damit wird effektiv eine unnötige Überbeleuchtung vermieden.

Anforderungen der EN 12193

		Beleuchtungsklasse		
		I	II	III
Horizontale Beleuchtungsstärke	\bar{E}_m lx	500	200	75
	E_{min}/\bar{E}_m	0,7	0,6	0,5
GR		50	50	55
R_a		60	60	20

Ihr Platz entspricht wie ca. 85% der Freizeitsportplätze Klasse III 75 Lux

Anlagengeometrie

Damit eine, wie oben beschriebene Anlage planbar wird, wird eine geeignete Anlagengeometrie benötigt. Das ist das Zusammenspiel aus Masthöhe und maximaler Leuchtdistanz, bzw. zu beleuchtender Fläche. Der physikalische Grenzwert für den Lichtaustritt nach vorne liegt bei dem ca. 2,75-fachen der Masthöhe. Muss eine größere Fläche beleuchtet werden, dann müssen Scheinwerfer zu stark aufgeneigt werden und die Störwirkung in der Umgebung sowie die Blendung der Spieler auf dem Feld nehmen stark zu.





Sportplatznorm DIN EN 12193

In der Sportplatznorm finden sich für alle gängigen Sportarten die lichttechnischen Anforderungen in Tabellenform. Alle dort aufgeführten Parameter einer Sportart sollten erfüllt werden.

Beispiel Fußball:

- Mittlere Beleuchtungsstärke → bspw. 75lx oder 200lx
- Gleichmäßigkeit (Emin/Emittel) → bspw. 0,5 oder 0,6
abweichend von der Norm, können die Anforderungen erhöht werden (z.B. 0,7), da die Norm nur Mindestwerte setzt.
- Max. RG-Wert (Blendung der Spieler) → 55 - Optimal unter 50 (mit Lichtberechnung)
Starke Abhängigkeit von der Anlagengeometrie, es ist erst eine Berechnung durchzuführen, um die optimalen, individuellen Anlagengrenzwerte zu ermitteln.
- TA-Wert für Beleuchtungsstärke muss 75% betragen
- TA-Wert für die Gleichmäßigkeit muss 75% der PA-Fläche betragen

Diese Werte müssen bei einigen Sportarten (Fußball, Hockey, Tennis, etc.) für das Spielfeld selbst (PA-Fläche) erfüllt werden. Zudem gibt es bei diesen Sportarten ein erweitertes Spielfeld (TA-Fläche), welches min. 75% der Beleuchtungsstärke sowie der Gleichmäßigkeit des Spielfeldes erreichen muss. Dies ist eine wichtige Zusatzberechnung, die verhindern soll, dass bspw. die Ecke oder der Torbereich komplett dunkel sind. Dies wird durch die reine Spielfeldberechnung nach Norm leider nicht sichtbar.

LAI-Schrift

In der frei verfügbaren [LAI Schrift](#) gibt es Grenzwerte für die Blendung der Anwohner durch eine Flutlichtanlage. Die Grenzwerte sind dabei je nach Gebietsart (nach BauNVO) sowie nach Uhrzeit unterschiedlich. Es gibt grundsätzlich hier 2 wichtige Faktoren. Die direkte Blendung der Anwohner durch die Leuchten sowie die Raumaufhellung der Anwohner. Die LAI-Schrift ist kein Gesetz und auch keine Norm, wird aber im Klagefall in der Regel zur Beurteilung herangezogen. Die Einhaltung der Grenzwerte ist bei geeigneter Anlagengeometrie mit den heutigen Möglichkeiten der Störlichtbegrenzung oft problemlos möglich und sollte daher standardmäßig abgefragt werden, um mögliche Klagen, Nutzungseinschränkungen oder Stilllegungen der Anlage im Vorwege zu vermeiden.

Grenzwerte der LAI	Raumaufhellung:		Blendung:		
	E _{Mittel} Fenster (lx)		Proportionalitätsfaktor k		
Gebietsart nach BauNVO Uhrzeit	6-22h	22-6h	6-20h	20-22h	22-6h
1 Kurzgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	1	1	32	32	32
2 Wohngebiete	3	1	96	64	32
3 Dorf-, Mischgebiete	5	1	160	96	32
4 Kern-, Gewerbe-, Industriegebiete	15	5	-	-	160

Licht über 90°

Eine gute Anlage strahlt im Betriebszustand kein Licht über 90° ab. Dies wird durch den ULR-Wert beschrieben, der in der Lichtberechnung mit berechnet werden sollte. Der ULR-Wert ist dabei nicht mit dem ULOR-Wert zu verwechseln, denn der ULOR-Wert ist nur leuchtenbezogen und bezieht nicht die realen Verhältnisse der Anlage im speziellen die notwendige Aufneigung der Leuchten mit ein. So kann bspw. eine Leuchte, die direkt nach oben in den Nachthimmel abstrahlt einen ULOR-Wert von 0% haben.



Zusätzliche Anforderungen

Es kann regional und projektbezogen auch weitere zu berücksichtigende Aspekte bei der Beleuchtung geben. Beispiele hierfür sind die Verwendung von warmweißen Lichtfarben bspw. 3.000K oder die Berücksichtigung spezieller Anforderungen von naheliegenden Naturschutzgebieten oder Fledermaus-Flugkorridoren. Hier sollte in der Planungsphase Rücksprache mit der verantwortlichen Naturschutzbehörde gehalten werden.

6. Lichtberechnung

6.1 Grundlage der Auslegung

Als Planungsgrundlage der Lichtberechnung sowie der folgenden TCO Berechnung wurde folgendes Fabrikat Zugrunde gelegt:

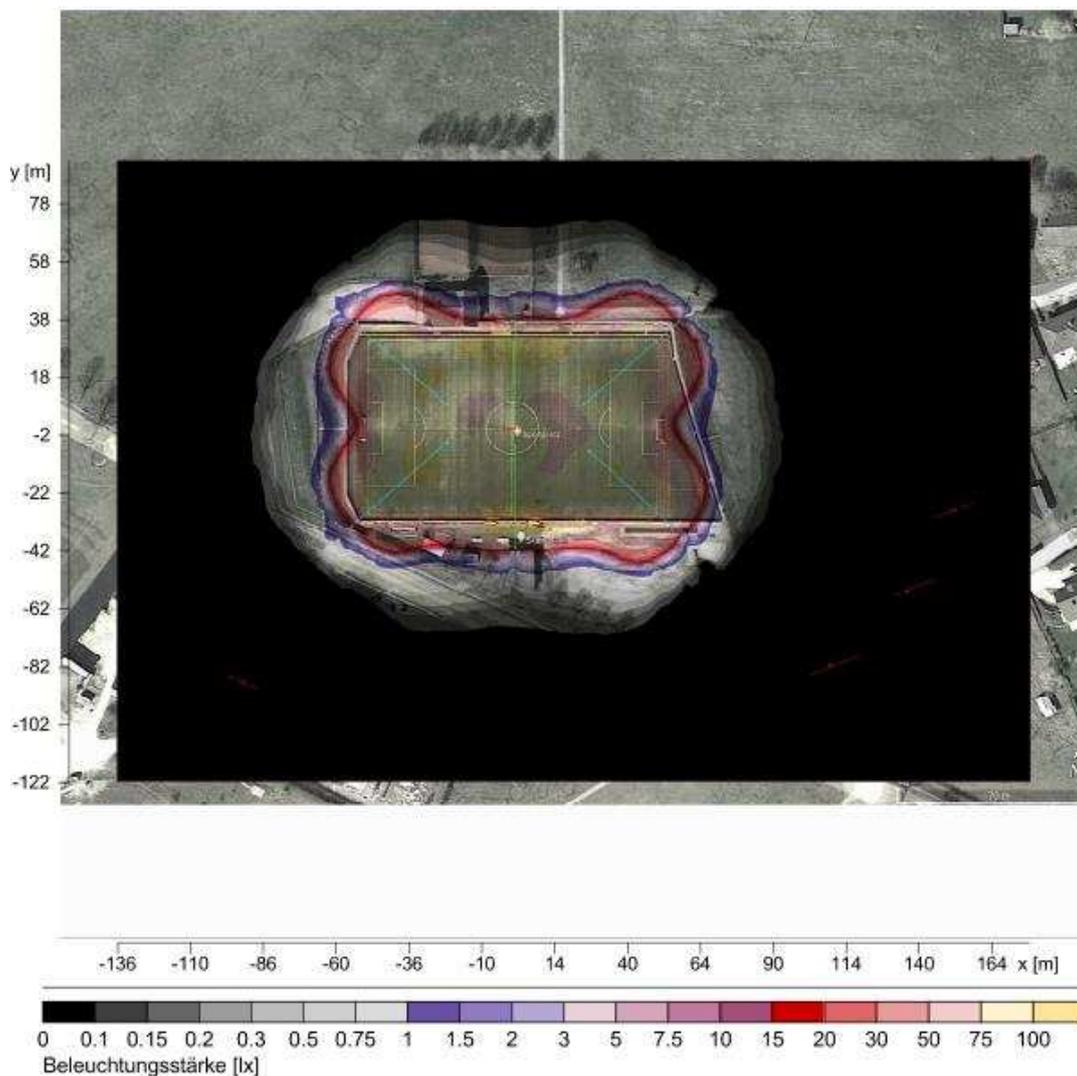
Phillips Lightning

1. BVP528 OUT T35 1 x LEG2590-4S/740/740 A35-WB LO
2. BVP518 OUT T35 1 x LEG1720-4S/740/740 A35-NB LTM

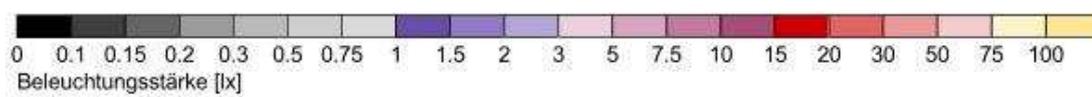
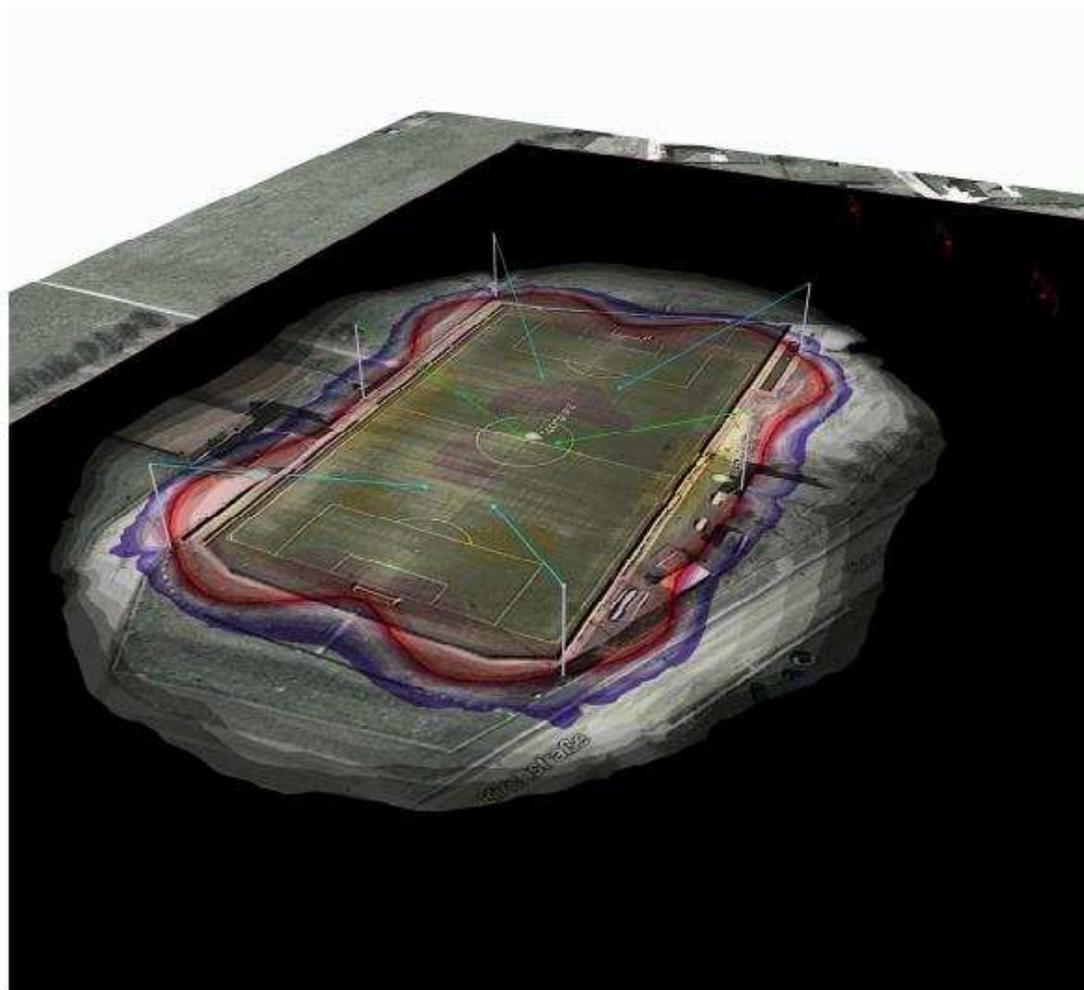
Die Berechnungen und Auswertungen können nicht auf andere Hersteller übertragen werden.

Hier muss eine sep. Bewertung der Lichtauslegung, Blendungsbewertung, TCO Berechnungen vorgenommen werden.

6.2 Grundriss



6.3 3D - Darstellung



6.4 Leuchten und Raumelemente

Produktdaten:

Typ Anz. Fabrikat

		Philips Lighting	
1	2 x	Bestell Nr.	:
		Leuchtenname	: BVP528 OUT T35 1xLED2590-4S/740/740 A35-WB LO
		Bestückung	: 1 x LED2590-4S/740 1505.9 W / 259000 lm
6	4 x	Bestell Nr.	:
		Leuchtenname	: BVP518 OUT T35 1xLED1720-4S/740/740 A35-NB LTM
		Bestückung	: 1 x LED1720-4S/740 1006 W / 172000 lm

Nr.	Mittelpunkt			Drehwinkel um			Zielkoordinaten		
	X [m]	Y [m]	Z [m]	Z [°]	C0 [°]	C90 [°]	Xa [m]	Ya [m]	Za [m]
Philips Lighting BVP528 OUT T35 1xLED2590-4S/740/740 A35-WB LO									
1	1.00	-41.47	16.00	0.00	31.00	0.00	1.00	-5.53	0.00
2	1.00	36.47	16.00	180.00	31.00	0.00	1.00	0.54	0.00
Philips Lighting BVP518 OUT T35 1xLED1720-4S/740/740 A35-NB LTM									
3	-54.97	-33.48	16.00	311.00	35.00	0.00	-21.80	-4.64	0.00
4	-54.97	36.48	16.00	229.00	35.00	0.00	-21.80	7.64	0.00
5	58.47	-36.98	16.00	48.00	35.00	0.00	25.80	-7.56	0.00
6	56.97	36.48	16.00	131.00	35.00	0.00	23.80	7.64	0.00

Gestaltungselemente

Messfläche

Nr.	xm[m]	ym[m]	zm[m]	Länge	Breite	z-Achse	Drehwinkel	
							L-Achse	Q-Achse
	-70.00	-50.00	0.01	140.00	100.00	0.00	0.00	0.00
Spielfeld PA								
M 1	0.00	0.00	0.00	100.00	61.00	0.00	0.00	0.00
Spielfeld TA								
M 2	0.00	0.00	0.00	105.00	66.00	0.00	0.00	0.00

6.5 Informationen zur Auslegung

Außenbereich: Spielfeld

Die Berechnung basiert auf Ihren Vorgaben und in Anlehnung an die DIN EN 12193.

Beleuchtungsanforderung A.21 Fußball KLIII:

$E_m \geq 75lx$; $U_o \geq 0,5$; $Max.RG \leq 55$

$U_d \geq 50\% U_o$

TA: min. 75% der PA-Werte

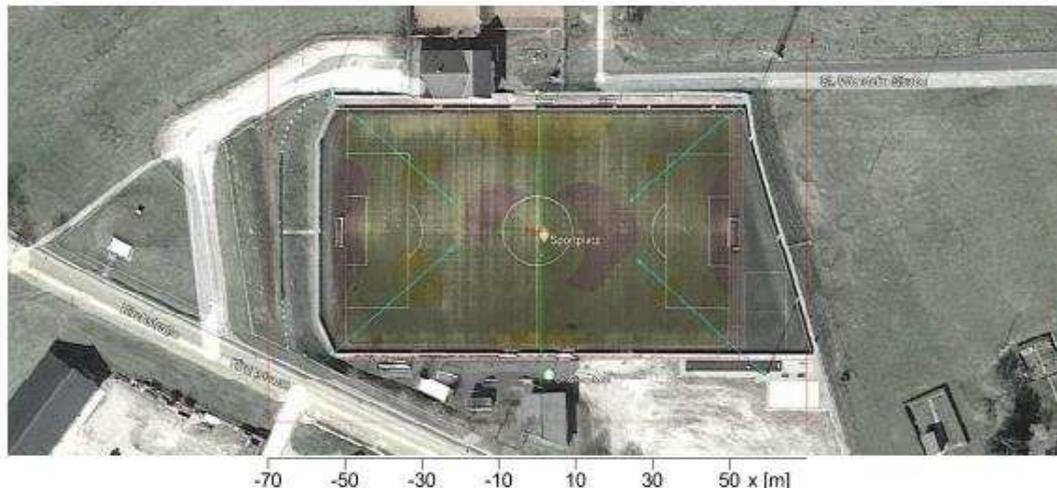
Spielfeld PA nach Vorgabe

LPH: 16m

6.6 Grundriss mit lx Angaben



6.7 Ergebnisübersicht Spielfeld PA (Principal Arena)



Allgemein

Verwendeter Rechenalgorithmus	mittlerer Indirektanteil
Höhe der Bewertungsfläche	0.00 m
Höhe (phot. Zentrum) [m]:	16.00 m
Wartungsfaktor	0.92
Gesamtlichtstrom	1206000 lm
Gesamtleistung	7035.8 W
Gesamtleistung pro Fläche (14000.00 m ²)	0.50 W/m ²
Lichtstromanteil nach oben (ULR)	0.00

Beleuchtungsstärke

Mittlere Beleuchtungsstärke	E_m	87 lx
Minimale Beleuchtungsstärke	E_{min}	61 lx
Maximale Beleuchtungsstärke	E_{max}	122 lx
Gleichmäßigkeit U_0	E_{min}/E_m	1:1.42 (0.7)
Ungleichmäßigkeit U_d	E_{min}/E_{max}	1:1.99 (0.5)

RG-Tabelle

0.26 cd/m ² , 95 lx, $p = 25\%$ (-2°)	
RG,max	49.9 (h=1.60m)

6.8 Ergebnisübersicht Spielfeld TA (Total Arena)



Allgemein

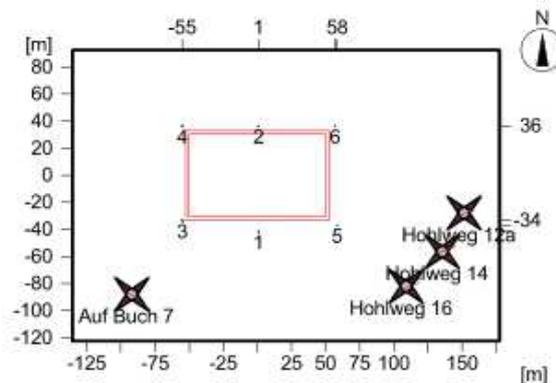
Verwendeter Rechenalgorithmus	mittlerer Indirektanteil
Höhe der Bewertungsfläche	0.00 m
Höhe (phot. Zentrum) [m]:	16.00 m
Wartungsfaktor	0.92
Gesamtlichtstrom	1206000 lm
Gesamtleistung	7035.8 W
Gesamtleistung pro Fläche (14000.00 m²)	0.50 W/m²
Lichtstromanteil nach oben (ULR)	0.00

Beleuchtungsstärke

Mittlere Beleuchtungsstärke	E_m	86 lx
Minimale Beleuchtungsstärke	E_{min}	54 lx
Maximale Beleuchtungsstärke	E_{max}	121 lx
Gleichmäßigkeit U_0	E_{min}/E_m	1:1.61 (0.62)
Ungleichmäßigkeit U_d	E_{min}/E_{max}	1:2.25 (0.44)

6.9 Grundriss mit Nachbarschaftsbetrachtung (Blendbewertung)





Blendungsbewertung Lichtimmissionen

Kleine Raumwinkel : k für $\Omega_s < 1.0e-6$ berechnen
 Verschattung : Ignoriere Verschattung durch Leuchtengeometrie
 Filter : Nur die 3 Leuchten mit den höchsten Werten auflisten

Nr. Leuchte	Nr.	I [cd]	L_{max} [cd/m ²]	L_s [cd/m ²]	k_s	Ω_s [sr]	Orient./Neig. [°]	Entf. [m]
Auf Buch 7, limit: k = 64, Lu = 0.1 cd/m²								
(-92.00m / -88.00m / 2.00m)								
1 BVP518 OUT T35 1x...	(4)	533	10090	7773	49.30	4.02e-06	229.0°/ 35.0°	131
2 BVP518 OUT T35 1x...	(6)	1008	10770	7536	44.78	3.53e-06	131.0°/ 35.0°	195
3 BVP528 OUT T35 1x...	(2)	871	7886	5436	44.12	6.59e-06	180.0°/ 31.0°	156
Hohlweg 16, limit: k = 64, Lu = 0.1 cd/m²								
(109.00m / -82.00m / 2.00m)								
1 BVP528 OUT T35 1x...	(2)	1103	8434	7398	56.14	5.76e-06	180.0°/ 31.0°	161
2 BVP518 OUT T35 1x...	(4)	990	11260	7455	42.37	3.23e-06	229.0°/ 35.0°	203
3 BVP518 OUT T35 1x...	(3)	638	12330	8048	41.77	2.69e-06	311.0°/ 35.0°	172
Hohlweg 14, limit: k = 64, Lu = 0.1 cd/m²								
(135.50m / -56.50m / 2.00m)								
1 BVP518 OUT T35 1x...	(4)	1016	11990	7897	42.17	2.85e-06	229.0°/ 35.0°	212
2 BVP518 OUT T35 1x...	(3)	697	12700	7417	37.37	2.54e-06	311.0°/ 35.0°	192
3 BVP528 OUT T35 1x...	(2)	631	9591	5264	35.13	4.45e-06	180.0°/ 31.0°	164
Hohlweg 12a, limit: k = 64, Lu = 0.1 cd/m²								
(151.50m / -28.00m / 2.00m)								
1 BVP518 OUT T35 1x...	(4)	1024	12540	8369	42.71	2.60e-06	229.0°/ 35.0°	217
2 BVP528 OUT T35 1x...	(2)	615	11060	6805	39.37	3.35e-06	180.0°/ 31.0°	164
3 BVP518 OUT T35 1x...	(3)	739	12910	7012	34.77	2.46e-06	311.0°/ 35.0°	207

6.10 Hinweis Blendbewertung

Der Störlichtbogen der Anwohner wird gemäß LAI Schrift: „Hinweis zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“, vom 13.09.2012 bewertet. Die Grenzwerte der Anwohner sind von der Gebietsart und der Einschaltdauer der Anlage abhängig. Bei einem Betrieb der Sportanlage bis 22 Uhr gelten für die Wohngebiete bzw. Die folgenden Grenzwerte: Raumaufhellung: EV Fenster 3lx, Blendung. 64k.

Diese Anforderungen sind strenger als die Anforderungen der EN-12193 und werden daher bevorzugt.

Die Immisionsbewertung wird für die Anlage im Neuzustand erstellt. Eine evtl. Abschirmung durch Baumlaub wird nicht berücksichtigt.

Die Anwohner wurden hinsichtlich ihrer Lage und Höhenunterschied zum Sportplatz bestmöglich berücksichtigt.

- ➔ Die Grenzwerte der Blendung wird unterschritten
- ➔ Die Grenzwerte der Raumaufhellung wird unterschritten
- ➔ Die hier berechnete Flutlichtanlage ist, mit evtl. Ungenauigkeiten (s.u.) – hinsichtlich der Lichtimmission damit unbedenklich

7. TCO Berechnung

7.1 Grundlagen zur Anlage

Als Planungsgrundlage der TCO Berechnung sowie der Lichtberechnung wurde folgendes Fabrikat zugrunde gelegt:

Phillips Lightning

3. BVP528 OUT T35 1 x LEG2590-4S/740/740 A35-WB LO
4. BVP518 OUT T35 1 x LEG1720-4S/740/740 A35-NB LTM

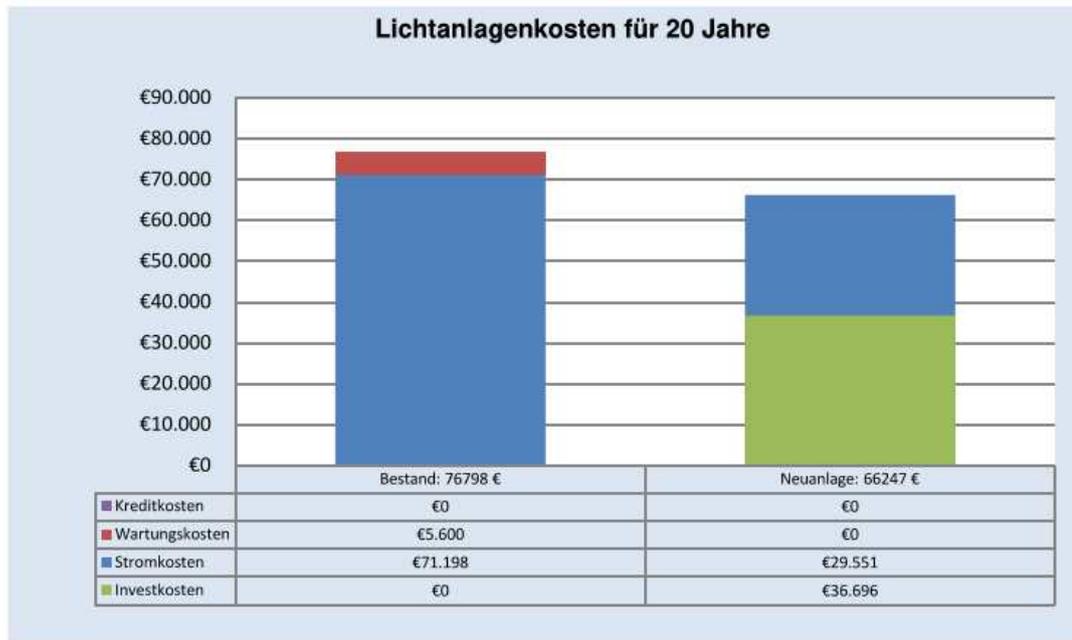
Die Berechnungen und Auswertungen können nicht auf andere Hersteller übertragen werden.

Hier muss eine sep. Bewertung der Lichtauslegung, Blendungsbewertung, TCO Berechnungen vorgenommen werden.

7.2 Gesamtanlage Übersicht

- Signifikante Energieeinsparung um mehr als 58 %
- Sehr hohe jährliche Energiekosteneinsparung
41.647,00€ in 20 Jahren = 2082,00€ p.a.
- Niedrige Betriebskosten durch moderne LED-Technologie
- Sehr kurze Payback-Zeit von unter 16 Jahren (15 Jahre, 5 Monate)
- Gesamtkostenersparnis nach 20 Jahre: 10.551,00€

7.5 Gesamtanlage Kostenübersicht über 20 Jahre



Gesamtkosten in 20 Jahren
Bestandsanlage = 76.798 €
Neuanlage = 66.247 €, Einsparung 14 %

7.6 Gesamtanlage CO2 Überblick über 20 Jahre



CO₂-Einsparung in 20 Jahren
 Bestandsanlage = 85,4 t
 Neuanlage = 35,5 t , Einsparung 58 %

7.7 Lichanlage Detail

	Bestandsanlage	LED-Flutlicht	LED-Flutlicht
Anzahl Leuchten	8	2	4
Leuchtenname	Fluter HPI 2000W	Optivision 528 A35 LO	Optivision 518 A35 LTM
Nettopreis Leuchte inkl. Leuchtmittel	0 €	6.116 €	6.116 €
Montagekosten Leuchte	0 €	0 €	0 €
Einschaltzeit p.a.	600h	600h	600h
Leuchtmittel	MHN-FC 2000W	LED-Board	LED-Board
Anzahl Leuchtmittel je Leuchte	1	1	1
Nutzlebensdauer Leuchtmittel	8000 h (-/8000)	100000 h (L80/50000)	100000 h (L80/50000)
Systemleistung	2119 W	1506 W	1006 W
Wartungszyklen im Betrachtungszeitraum	1	0	0
Wartungskosten inkl. Leuchtmittel	5.600 €	0 €	0 €
Spezifische Anschlußleistung	2,8 W/m ²	0,5 W/m ²	0,7 W/m ²
Lichtsteuerung	keine	keine	keine
Red. Einschaltzeit d. Lichtsteuerung	0 %	0 %	0 %
Red. Systemleistung d. Lichtsteuerung	0 %	0 %	0 %
Mehrpreis Lichtsteuerung	0 €	0 €	0 €

7.8 Kosten Detail

Kosten im Betrachtungszeitraum	Bestandsanlage	LED-Flutlicht	LED-Flutlicht
Strom	71.198 €	12.650 €	16.901 €
Wartung	5.600 €	0 €	0 €
Investition	0 €	12.232 €	24.464 €
Förderung der Einzelmaßnahme	0 €	0 €	0 €
Kreditkosten	0 €	0 €	0 €
Gesamt	76.798 €	24.882 €	41.365 €
Referenzanlage	Lichtanlage 1	Lichtanlage 1	Lichtanlage 1
Amortisation	keine	3 Jahre, 11 Monate	8 Jahre, 5 Monate
Einsparung Energie p.a.	0	8364 kWh (Ø 2.927 €)	7757 kWh (Ø 2.715 €)
Einsparung CO ₂ p.a.	0	3,5 tCO ₂ (82,2 %)	3,3 tCO ₂ (76,3 %)
Einsparung Kosten vs. Ref.anlage	0 €	51.916 €	35.434 €
Einsparung mittl. monatl. Kosten	0 €	216 €	148 €
Return Of Invest (ROI)	0,0 %	524,4 %	244,8 %
Rendite	0,0 %	8,6 %	4,6 %
Rendite der Ersatzinvestition	0,0 %	8,6 %	4,6 %
Kapitalwert	0 €	35.354 €	19.960 €
Sparanlagen-Endwert	-	22.092 €	44.185 €

8. Kostenschätzung

Kostenschätzung

Projekt: 23-148 VG Gerolstein - Flutlichtanlagen
LV: 1 Flutlichtanlage Üxheim (NETTO)

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
1.	Demontage			
1.1.	Flutlichtanlage			
1.1.10.	Vorhandener Halogen Flutlichtstrahler demontieren / entsorgen - abklemmen und Leitung sichern			
		8,000 St	200,00	1.600,00
1.1.20.	Vorhandene Vorschaltgeräte demontieren und entsorgen - abklemmen und Leitung sichern - Verteilkästen demontieren			
		8,000 St	150,00	1.200,00
1.1.30.	Interne Leitung von Flutlicht zu Vorschaltgerät demontieren			
		8,000 St	60,00	480,00
1.1.40.	Anpassung / Demontage 1-fach Ausleger			
		4,000 St	80,00	320,00
1.1.50.	Anpassung / Demontage 2-fach Ausleger			
		2,000 St	150,00	300,00
	Summe 1.1. Flutlichtanlage			3.900,00

Kostenschätzung

Projekt: 23-148 VG Gerolstein - Flutlichtanlagen
LV: 1 Flutlichtanlage Üxheim (NETTO)

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
1.2.	Verteilung			
1.2.10.	Demontage Sicherungen in Flutlichtschaltungsverteiler - Freischalten in GHV - Öffnen Verteiler - Lokalisierung und Beschriftung Leitungen - Abklemmen Leitungen - Demontage Sicherungsschalter	1,000 St	180,00	180,00
1.2.20.	Demontage Flutlichteinbauten GHV - Freischalten in HAK - Öffnen Verteiler - Lokalisierung und Beschriftung Leitungen - Abklemmen Leitungen - Demontage Sicherungsschalter / Schütze / FI	1,000 St	250,00	250,00
Summe 1.2.	Verteilung			430,00
Summe 1.	Demontage			4.330,00

Kostenschätzung

Projekt: 23-148 VG Gerolstein - Flutlichtanlagen
LV: 1 Flutlichtanlage Üxheim (NETTO)

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
2.	Montage			
2.1.	Flutlichtanlage			
2.1.10.	LED Flutlicht 1500W inkl. Montage			
		2,000 St	3.250,00	6.500,00
2.1.20.	LED Flutlicht 1000W inkl. Montage			
		4,000 St	2.800,00	11.200,00
2.1.30.	Anschlussverteiler IP 65 / Anschlussbox Mast - als Klemmverteiler inkl.. Kabeleinführung - einschließlich Klemmen - einschl. Leitungen einführen und anschließen - inkl. ÜSS			
		6,000 St	450,00	2.700,00
2.1.40.	Anschlussleitung zwischen Anschlussstelle Mast und Flutlicht (ca. 25m) - im Mast einziehen und endverlegen			
		6,000 St	200,00	1.200,00
Summe 2.1.	Flutlichtanlage			21.600,00

Kostenschätzung

Projekt: 23-148 VG Gerolstein - Flutlichtanlagen
LV: 1 Flutlichtanlage Üxheim (NETTO)

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
2.2.	Verteilung			
2.2.10.	Schaltverteiler Einbau von - 6 Skt. neuen Schaltautomaten einschließlich Anschluss	1,000 St	250,00	250,00
2.2.20.	Umbau GHV - In der Hauptverteilung sind die Einbauten der Flutlichtanlage auszubauen - D02 Abgang mit FI nachbau für Zuleitung der neuen UV	1,000 St	400,00	400,00
2.2.30.	Neue Unterverteilung bis 6-reihig als Sicherungsverteiler für Flutlicht - inkl. Einbau von Hauptschalter / Sicherungen / Schütze - inkl. Steuerleitungen von GHV zur UV - inkl. Anschlussarbeiten	1,000 St	1.300,00	1.300,00
Summe 2.2.	Verteilung			1.950,00
Summe 2.	Montage			23.550,00

Kostenschätzung

Projekt: 23-148 VG Gerolstein - Flutlichtanlagen
LV: 1 Flutlichtanlage Üxheim (NETTO)

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
3.	Montagearbeiten			
3.1.	Montagearbeiten			
3.1.10.	Abklebmen bis 5 x 6mm²			
		12,000 St	15,00	180,00
3.1.20.	Anklebmen bis 5 x 6mm²			
		18,000 St	25,00	450,00
3.1.30.	Stundenlohn			
		15,000 h	65,00	975,00
Summe 3.1.	Montagearbeiten			1.605,00
Summe 3.	Montagearbeiten			1.605,00

Kostenschätzung

Projekt: 23-148 VG Gerolstein - Flutlichtanlagen
LV: 1 Flutlichtanlage Üxheim (NETTO)

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
4.	Besondere Leistungen			
4.1.	Besondere Leistungen			
4.1.10.	Montageplanung			
		1,000 St	800,00	800,00
4.1.20.	Aufnahme Elektroverteilung und Leitungsnetz			
		1,000 St	400,00	400,00
4.1.30.	Bestandsunterlagen			
		1,000 St	1.000,00	1.000,00
4.1.40.	Prüfung 1000V / 230V Stromkreis (Schleife- Iso Messung)			
		6,000 St	20,00	120,00
4.1.50.	Prüfung 1000V / 400V Stromkreis (Schleife- Iso Messung)			
		6,000 St	30,00	180,00
4.1.60.	An- Abfahrt Steiger			
		1,000 psch		750,00
4.1.70.	Steiger			
		7,000 d	280,00	1.960,00
4.1.80.	Einmessen neue Flutlichtanlage			
		1,000 St	2.000,00	2.000,00
Summe 4.1.	Besondere Leistungen			7.210,00
Summe 4.	Besondere Leistungen			7.210,00

Kostenschätzung Zusammenstellung

Projekt: 23-148 VG Gerolstein - Flutlichtanlagen
LV: 1 Flutlichtanlage Üxheim (NETTO)

Ordnungszahl	Kurztext	Betrag in EUR
1.	Demontage	
1.1.	Flutlichtanlage	3.900,00
1.2.	Verteilung	430,00
	Summe 1. Demontage	4.330,00
2.	Montage	
2.1.	Flutlichtanlage	21.600,00
2.2.	Verteilung	1.950,00
	Summe 2. Montage	23.550,00
3.	Montagearbeiten	
3.1.	Montagearbeiten	1.605,00
	Summe 3. Montagearbeiten	1.605,00
4.	Besondere Leistungen	
4.1.	Besondere Leistungen	7.210,00
	Summe 4. Besondere Leistungen	7.210,00
LV	1	
1.	Demontage	4.330,00
2.	Montage	23.550,00
3.	Montagearbeiten	1.605,00
4.	Besondere Leistungen	7.210,00
	Summe LV 1 Flutlichtanlage Üxheim (NETTO)	36.695,00
	Zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer aus in Höhe von 19,00 %	36.695,00 EUR 6.972,05 EUR
		43.667,05 EUR

Kostenschätzung Inhaltsverzeichnis

Projekt: 23-148 **VG Gerolstein - Flutlichtanlagen**
LV: 1 **Flutlichtanlage Üxheim (NETTO)**

Titel	Bezeichnung	Seite
1.	Demontage.....	1
1.1.	Flutlichtanlage	1
1.2.	Verteilung	2
2.	Montage	3
2.1.	Flutlichtanlage	3
2.2.	Verteilung	4
3.	Montagearbeiten	5
3.1.	Montagearbeiten	5
4.	Besondere Leistungen	6
4.1.	Besondere Leistungen	6
	Zusammenstellung.....	7

9. Konzeptgrundlagen

Als Planungsgrundlage wurde folgendes Fabrikat zugrunde gelegt:

Phillips Lightning

5. BVP528 OUT T35 1 x LEG2590-4S/740/740 A35-WB LO
6. BVP518 OUT T35 1 x LEG1720-4S/740/740 A35-NB LTM

Die Berechnungen und Auswertungen können nicht auf andere Hersteller übertragen werden.

Hier muss eine sep. Bewertung der Lichtauslegung, Blendungsbewertung, TCO Berechnungen vorgenommen werden.

10. Erläuterung

Wir bitten um Beachtung, dass die Leitungen von der Verteilung bis zum Mast im Zuge der Bestandsaufnahme nur als Sichtprüfung in der Verteilung aufgenommen wurden. Eine Messung wurde nicht ausgeführt. Sollte im Zuge der Ausführung ein Fehler im Leitungsweg festgestellt werden, muss dieser behoben oder die Leitung ausgetauscht werden.

Die Standsicherheitsprüfung wurde separat über die DEKRA veranlasst. Das Ergebnis bzw. notwendige Maßnahmen sind dem Protokoll der DEKRA zu entnehmen. Eine Kostenbewertung Aufgrund der noch ausstehenden Prüfung wurde daher nicht vorgenommen.

6. Bündelausschreibung Strom 2026-2028

- Dynamisches Beschaffungssystem -

nach §§ 22ff VgV

Das dynamische Beschaffungssystem ist eine Verfahrensart im Oberschwellenbereich und wird in §§ 22ff der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) geregelt. Im Gegensatz zum offenen Verfahren gliedert sich das dynamische Beschaffungssystem in zwei Stufen (ähnlich wie ein nichtoffenes Verfahren). Die Eignungs- und Angebotsprüfung erfolgen somit nicht mehr parallel, sondern in zwei Verfahrensschritten, die nacheinander zu durchlaufen sind.

1. Aufforderung zur Teilnahme (vergleichbar mit einem Teilnahmewettbewerb)

Im ersten Schritt wird EU-weit bekanntgegeben, dass ein dynamisches Beschaffungssystem genutzt und zur Teilnahme aufgefordert wird.

Innerhalb der Bekanntmachung werden grundlegende Angaben zur beschaffenden Leistung, Zweck und allgemeine Rahmenbedingungen angegeben. Zudem muss angegeben werden, welche Eignungsanforderungen an die potentiellen Bewerber gestellt werden.

Nach Eingang der Bewerbungen (Teilnahmeanträge) ist zunächst die Bieterreignung anhand der in der Vergabebekanntmachung veröffentlichten Eignungskriterien zu prüfen.

Erfüllt ein Bewerber alle Eignungsanforderungen, wird er in den Pool der geeigneten Unternehmen aufgenommen und erhält die Möglichkeit, bei Einzelabfragen ein Angebot abzugeben. Die Möglichkeit zur Aufnahme in den Bieterpool ist während der gesamten Laufzeit des Systems möglich.

2. Angebotsphase

Die Angebotsaufforderung erfolgt in einem gesonderten Schritt im Rahmen von Einzelwettbewerben. Vor dem Hintergrund der anstehenden Bündelausschreibung können die einzelnen Fachlose (nach Art der Leistung, z.B. Normalstrom/Ökostrom oder Terminmarkt/Spotmarkt u.a.m.) oder Mengenlose (z.B. regionale Differenzierung) nach und nach auf dem elektronischen Marktplatz offeriert werden. Die geeigneten Unternehmen im Bewerberpool erhalten eine Benachrichtigung über die Veröffentlichung und können sodann ein Angebot auf der Vergabepattform zum jeweiligen Los einreichen. Nach Ablauf der Angebotsfrist erfolgt die Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote anhand der ausgetobten Zuschlagskriterien.

Das Dynamische Beschaffungssystem (DBS) im Vergleich zum offenen Verfahren:

	Offenes Verfahren	Dynamisches Beschaffungssystem	
Merkmale	Teilnehmende	Die Durchführung einer Bündelausschreibung im Rahmen eines offenen Verfahrens bindet die Teilnehmenden frühzeitig in ihren Entscheidungsprozess. Eine nachträgliche Erweiterung des Teilnehmerkreises ist im laufenden Vergabeprozess nicht mehr möglich.	Auch hier sind die Teilnehmenden an ihre Entscheidung, an der Bündelausschreibung teilnehmen zu wollen, gebunden. Jedoch ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, den Teilnehmerkreis auch nachträglich noch zu erweitern.
	Bekanntmachung	Vor Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung müssen alle projektbezogenen Fragen geklärt und die Vergabestrategie festgelegt worden sein. Die Vergabeunterlagen, bestehend aus der Leistungsbeschreibung, den Vertrags- und Bewerbungsbedingungen sowie den sonstigen Vergabeunterlagen, müssen bereits in finalisierter Form in das Vergabeportal hochgeladen worden sein.	a) In der ersten Stufe - <u>Bekanntmachung Teilnahmewettbewerb</u> - genügt eine eher allgemein gehaltene Beschreibung bzgl. des voraussichtlichen Beschaffungsbedarfs. Die konkrete Ausarbeitung der Leistungsbeschreibung und des Leistungsverzeichnisses kann auch nach der Durchführung des Teilnahmewettbewerbs erfolgen. b) Erst im Rahmen der <u>Aufforderung zur Angebotsabgabe</u> müssen alle offenen Punkte geklärt und die Vergabeunterlagen in finaler Form vorliegen.
	Laufzeit	Mit der Zuschlagserteilung ist das Vergabeverfahren beendet. Eine Verfahrenswiederholung ist nicht möglich. Sämtliche Verfahrensschritte sind bei einer Neuausschreibung wieder vollumfänglich zu durchlaufen.	Über das DBS können mehrere, sogar auf Jahre verteilte, Einzelvergaben durchgeführt werden. Der Auftraggeber entscheidet über die Laufzeit des DBS, meist sind das 3 bis 5 Jahre. Eine maximale Laufzeit gibt die VgV nicht vor.
	Prüfaufwand	Neben der fachlichen und preislichen Prüfung muss die Eignung der Bieter geprüft werden. Daher ist der Prüfaufwand i. d. R. aufwändiger und der Zeitraum länger.	Die Eignungsprüfung entfällt. Der Prüfaufwand ist geringer und die Prüfungszeit kürzer.
Fristen	„Teilnahmewettbewerb“	Entfällt	Min. 30 Kalendertage
	Angebotsphase	Min. 30 Kalendertage	Min. 10 Kalendertage
	Zuschlags- und Bindefristen	Die Fristen müssen auskömmlich, aber auch für die Bieter angemessen sein. Eine konkrete gesetzliche Vorgabe gibt es nicht.	Die Fristen müssen auskömmlich, aber auch für die Bieter angemessen sein. Eine konkrete gesetzliche Vorgabe gibt es nicht.
Fazit	Flexibilität	Die Regelungen zur Durchführung eines offenen Verfahrens sind starr und unterbinden eine flexible Ausrichtung der Vergabestrategie. Ist die Bekanntmachung einmal veröffentlicht, ist eine Kursänderung im laufenden Verfahren nur unter hohen formellen Anforderungen möglich.	Das DBS verschafft dem Auftraggeber eine hohe Flexibilität in den verschiedensten Verfahrensstufen. Besonders hervorzuheben ist hierbei die verkürzte Angebotsfrist von 10 Kalendertagen, innerhalb der eine Angebotsabgabe zu erfolgen hat. Im Falle einer erfolglosen Ausschreibung (keine oder keine wirtschaftlichen Angebote) kann sehr kurzfristig eine erneute Einzelvergabe mit geänderten Rahmenbedingungen (Loszuschnitt, Mengen, Teilnehmende) vorgenommen werden.
	Praktische Umsetzung	Das offene Verfahren ist ein Regelverfahren in der VgV und dadurch bei Auftraggebern und Auftragnehmern bekannt.	In der Vergabepaxis beginnt sich das DBS zu etablieren. Allerdings ist das DBS bisher noch nicht auf allen Vergabeplattformen technisch umgesetzt und verfügbar. Daher gibt es aber nur sehr wenige bekannte Verfahren. Für die kommenden Bündelausschreibungen des GStB steht das Dynamische Beschaffungssystem aber bereits zur Verfügung, es wurde im Zuge der letzten Bündelausschreibung in 2024 eingerichtet.

6. Bündelausschreibung Strom 2026-2028

- Beschaffungsmodelle -

Bisher gab es nur ein Beschaffungsmodell, nun stehen drei Modelle zur Wahl:

- a) **Strukturierte Beschaffung** wie bisher mit dem Unterschied, dass die Anzahl der Tranchen für die Preisbildung wieder reduziert wurde (auf 12 pro Jahr);
- b) **Spotmarktpreismodell** (nur für RLM-Lieferstellen): Mischmodell mit 70 % Terminbeschaffung,
- c) **Bilanzkreismodell**: Bilanzkreismanagement einschl. Stromlieferung.

1. Strukturierte Beschaffung

Alle bisherigen Bündelausschreibungen erfolgten nach diesem Modell. Der Grundansatz bleibt unverändert:

- Grundlage für den Angebotspreis ist der Börsenpreis zu einem Referenztag, der vor der Ausschreibung ermittelt wird. Darauf bieten die Energieversorger jeweils einen Aufschlag für die einzelnen Lieferjahre, der maßgeblich ist für die Wertung der Angebote und die Zuschlagserteilung. In diesen Aufschlag wird der Anbieter sämtliche Kosten zur Aufnahme, Durchführung und Abrechnung der Energielieferung einkalkulieren. Der Angebotspreis betrifft nur den Arbeitspreis, hinzu kommt noch ein Grundpreis.
- Dieser Angebotspreis ist allerdings **nicht identisch mit dem endgültigen Arbeitspreis!** Vielmehr wird nach Zuschlagserteilung ein fiktiver Beschaffungspreis im Rahmen der strukturierten Beschaffung ermittelt und zur Bildung des tatsächlichen Arbeitspreises für jedes Lieferjahr herangezogen. Der endgültige Arbeitspreis bildet sich für jedes Lieferjahr Anfang Dezember des Vorjahres. Dazu wird der Angebotspreis auf der Grundlage der tatsächlichen Preisentwicklung im Vorjahreszeitraum (als Durchschnittswert einer vordefinierten Anzahl an Handelstagen) modifiziert (= fiktiver Beschaffungspreis, dazu unten mehr). Ist also der Strom seit der Ausschreibung günstiger geworden, sinkt auch der Arbeitspreis, und umgekehrt. Dies dient dem fairen Interessenausgleich zwischen Lieferant und Abnehmer.
- Bei dem so ermittelten Angebotspreis handelt es sich um den reinen Energielieferpreis. Hinzukommen insbesondere die Netznutzungsentgelte sowie die Steuern, Umlagen und sonstigen Abgaben, die dann den Lieferpreis ergeben. Durch Abtrennung der Netznutzungsentgelte wird den regional unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung getragen. Somit wird sich der Lieferpreis bei gleichem Angebot und Lieferanten regional je nach Verteilnetzbetreiber unterscheiden.

In Folge der Störungen auf den Energiemärkten nach dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine waren einige Anpassungen vorgenommen worden, die nun teils nochmals geändert werden. Für diese Bündelausschreibung gilt:

- **Minder-/Mehrmengenregelung:**
Die Ausschreibung basiert auf jährlichen Abnahmemengen, die für jede Abnahmestelle einzeln prognostiziert werden. Die tatsächliche Abnahmemenge weicht (zwangsläufig) davon ab. Bei Über-

oder Unterschreitung dieses Korridors entstehen für den Stromlieferanten in der Regel Mehrkosten, weil er fehlende Strommengen kurzfristig am Spotmarkt zukaufen bzw. überschießende Mengen dort vermarkten muss. Diese Mehrkosten kann der Lieferant dem Abnehmer in Rechnung stellen.

Für diese Ausschreibung gilt wieder Korridor von 95 % bis 105 % der Verbrauchsprognose. Daher ist es ratsam, die Verbrauchsprognose so genau wie möglich vorzunehmen.

- Ermittlung des fiktiven Beschaffungspreises:

Der fiktive Beschaffungspreis wird auf der Basis von Börsenpreisen an einer vordefinierten Anzahl an Handelstagen ermittelt. Die Erfahrungen haben gezeigt und bestätigt, dass zur Risikostreuung, d. h. zur Vermeidung des Risikos, nur ein ungünstiges Marktumfeld mit hohem Börsenpreis zu „erwischen“, eine gar nicht so hohe Anzahl an Handelstagen erforderlich ist, insbesondere nicht - wie 2023 und 2024 - eine handelstägliche Ermittlung (d. h. rund 250 Termine).

Für das Lieferjahr 2026 sind dies 6 Handelstage im 2. Halbjahr 2025, für die Lieferjahre 2027 und 2028 jeweils 12 Handelstage im jeweiligen Vorjahreszeitraum.

2. Spotmarktmodell

Wichtiger Hinweis: Dieses Beschaffungsmodell kann nur für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung gewählt werden.

- Dieses Modell benötigt die bereits vorhandenen Lastgangdaten. Die einzelnen Lastgänge der Abnahmestellen des jeweiligen Auftraggebers werden zu einem Summenlastgang aufaddiert.
- **70 % dieses (historischen) Lastgangs**, werden über eine **strukturierte Beschaffung** an 6 bzw. 12 festgelegten Beschaffungsterminen (analog strukturierte Beschaffung gemäß Nr. 1) vor Beginn des jeweiligen Lieferjahres beschafft (feste Vertragsmenge/Mindestabnahmemenge).
- Die Monatsmengen gemäß historischem Lastgang werden gemäß den Preisen abgerechnet, die auf Grundlage der strukturierten Beschaffung ermittelt wurden.
- Der Auftragnehmer erstellt in Abstimmung mit dem Auftraggeber Kurz- und Langfristprognosen für die Beschaffung am Spotmarkt auf Grundlage verfügbarer Daten und Informationen (insbesondere Lastgangdaten, Mitteilungen/Informationen des Auftraggebers).
- Vom tatsächlichen Lastgang im jeweiligen Liefermonat wird der bereits vor Beginn des Lieferjahres beschaffte 70 %-Lastgang abgezogen.
- Der **verbleibende Lastgang** wird **nach viertelstündlichen Spotmarktpreisen** abgerechnet. Eine Mehr- und Mindermengenregelung ist somit nicht mehr erforderlich und entfällt.
- Die Abrechnung erfolgt jeweils bis zum 5. Werktag im auf den Liefermonat folgenden Monat. Der tatsächliche Strompreis steht erst im Nachhinein am Ende jedes Abrechnungsmonats fest.
- Der **monatliche Lieferpreis** setzt sich aus mehreren einzelnen Preiskomponenten zusammen, nämlich einem Grundpreis je Abnahmestelle in Euro/Monat, dem Stromlieferpreis für die feste Vertragsmenge (70 %) sowie dem Spotmarktpreis für den verbleibenden Lastgang zzgl. eines Aufschlags für die Energiebeschaffungskosten des Lieferanten.

Wir müssen uns derzeit aufgrund der noch laufenden Markterkundung noch bis Ende März 2025 vorbehalten, einzelne Detailfragen zu diesem Modell zu präzisieren oder ggf. auch zu modifizieren. An der Grundstruktur des Modells soll sich jedoch nichts ändern.

3. Bilanzkreismodell

Wichtiger Hinweis vorab:

Dieses Beschaffungsmodell kommt nur für die Teilnehmer in Betracht, bei denen die für dieses Modell erforderlichen Voraussetzungen bzw. Grundstrukturen gegeben sind bzw. bis zum 01.01.2026 (planmäßig) geschaffen sein werden, d. h. der Auftragnehmer stellt den Bilanzkreis nach den folgenden Maßgaben zur Verfügung:

a) Technische Voraussetzungen:

- Es ist ein Bilanzkreis definiert mit den zugeordneten eigenen Abnahmestellen (Verbraucher) und eigenen Einspeisestellen (Erzeugungsanlagen). Alle diese Stellen verfügen über eine registrierende Leistungsmessung oder ein intelligentes Messsystem, sodass eine viertelstündliche Bilanzierung an der Entnahme-/Einspeisestelle in das öffentliche Netz möglich ist.
- Der nach Abzug der Eigenerzeugung prognostizierte verbleibende Zusatzstrombezug für die dem Bilanzkreis zugeordneten Abnahmestellen beträgt idealerweise mind. 1 GWh/Jahr.

Von Vorteil sind zudem:

- Zusätzliche technische Einrichtungen zur gezielten Steuerung des Stromverbrauchs oder der Erzeugung über ein Energiemanagementsystem.
- Möglichkeit der Fernsteuerung der Eigenerzeugungsanlagen durch den Auftragnehmer.

b) Organisatorische Voraussetzungen beim Auftraggeber:

- Eigene interne Verfahrensregelungen über die Zuordnung der mit eigenen Anlagen erzeugten Strommengen zu den einzelnen Verbrauchern einschließlich etwaiger interner Verrechnungssätze. Diese Verfahrensregelungen können statisch sein (d. h. vorab für einen bestimmten Zeitraum festgelegt) oder dynamisch in dem Sinne, dass sie Bestandteil eines eigenen Systems zur (energetischen und/oder wirtschaftlichen) Optimierung des Bilanzkreises sind.
- Energiewirtschaftlich versierte/r Ansprechpartner/in zur Mitwirkung bei der Erstellung kurz- und langfristiger Prognosen sowie der Weiterentwicklung der eigenen Beschaffungsstrategie; diese können auch von externen Dienstleistern bereitgestellt sein.
- Aktives Interesse an Nutzung der Potenziale des Bilanzkreismanagements, z. B. durch regelmäßiges Monitoring des Verbrauchsverhaltens und der Eigenerzeugung.

c) Wirtschaftliche Voraussetzungen:

- Prüfung der derzeitigen und während der Vertragslaufzeit zu erwartenden Einspeisevergütungen (z. B. nach EEG oder KWKG).
- Eigenständige Prüfung des erzielbaren wirtschaftlichen Vorteils unter Berücksichtigung der bei Eigenverbrauch des eigenerzeugten Stroms entfallenden Einspeisevergütungen sowie der zu erwartenden zusätzlichen Kosten durch das Bilanzkreismanagement.

Anlage 5

In einem **Strombilanzkreis**, in diesem Fall ein sog. Kunden-Bilanzkreis, werden Abnahmestellen (Verbraucher) und Einspeisestellen (Erzeugungsanlagen), die technisch gesehen nicht unmittelbar, sondern über das öffentliche Netz miteinander verbunden sind, bilanziell zusammengefasst. Dies geschieht nicht physisch oder physikalisch (z. B. über direkte Leitungsverbindungen, d. h. physikalisch wird das öffentliche Netz in Anspruch genommen), sondern nur rechnerisch für jede Viertelstunde. Daher ist für jede im Bilanzkreis enthaltene Abnahme- und Einspeisestelle eine viertelstündliche Messung zwingend erforderlich.

Zur **Bilanzierung** wird die Summe der Viertelstundenwerte aller Entnahmelastgänge der eigenen Verbrauchsstellen gebildet und von dieser die Summe der Viertelstundenwerte der Einspeiselastgänge der eigenen Erzeugungsanlagen subtrahiert. Ist der Verbrauch höher als die Erzeugung, ergibt sich daraus ein sog. Residuallastgang, für den die entsprechenden Mengen am Strommarkt beschafft werden müssen. In unserer Ausschreibung erfolgt diese Beschaffung am Spotmarkt und somit ebenfalls viertelstündlich. Im umgekehrten Fall werden die überschießenden Mengen ebenfalls am Spotmarkt vermarktet. Daher ist an allen Abnahmestellen sowie Einspeisestellen eine registrierende Leistungsmessung bzw. ein intelligentes Messsystem erforderlich.

Die hier unter dem Bilanzkreismodell auszuschreibenden Leistungen umfassen daher (nur):

- a) Die Durchführung der (viertelstündlichen) **Bilanzierung** auf Grundlage der Daten aus den Messsystemen des Auftraggebers und der Zuordnungsregeln für die eigenerzeugten Strommengen.
- b) Die (monatliche) Erstellung der **Abrechnung** für den Auftraggeber je Abnahmestelle bzw. Einspeisestelle (insbesondere Dienstleistungsentgelte, Energiebeschaffungskosten am Spotmarkt, ggf. Vermarktungserlöse sowie anfallende Netzentgelte, Abgaben, Umlagen und Steuern).
- c) Die **Beschaffung** zusätzlich benötigter **Strommengen** aus dem Residuallastgang **bzw.** die **Vermarktung** ggf. entstehender **Überschussmengen**.

Die Leistungen a) und b) sind das "Bilanzkreismanagement in engerem Sinne". Die Leistung c) ist davon gesondert zu betrachten und könnte auch als eigenständige Leistung ausgeschrieben werden. Dies würde jedoch zu einem Mehraufwand (und zusätzlichen Fehlerquellen) aufgrund der dann erforderlichen Kommunikation zwischen den beiden Leistungserbringern (Bilanzkreismanager und Strombeschaffer/-vermarkter) führen. Daher haben wir uns entschieden, beide Leistungen zusammen zu fassen und gemeinsam auszuschreiben.

Nicht Bestandteil dieser Ausschreibung ist:

Damit das Bilanzkreismanagement möglich ist, sind nicht nur die o. g. viertelstündlichen Messdaten erforderlich, sondern darüber hinaus auch noch die Information, wie die im Bilanzkreis selbst erzeugten Strommengen den einzelnen Verbrauchsstellen (oder ggf. Stromspeichern) zugeordnet werden. Hierzu gibt es unterschiedliche Ansätze und Verfahren. Statische Verfahren, die eine Zuordnung nach einem festen Schlüssel vornehmen, dürften die Ausnahme sein; meist sind diese Zuordnungen dynamisch und Bestandteil eines übergreifenden Systems zur energetischen und/oder wirtschaftlichen Optimierung aller Energieflüsse, insbesondere dann, wenn wie z. B. auf Kläranlagen, Verbrauch und Eigenenerzeugung gezielt steuerbar sind (z. B. Gaseinsatz im BHKW oder Speicherung). Meist ist Ziel der Optimierung auch, die Lasten mit Netzentgelten, Umlagen und Steuern (z. B. Stromsteuer im Zusammenhang mit KWK-Anlagen) zu minimieren.

Hinzu kommen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen. Da wie gesagt weiterhin das öffentliche Netz ge-

Anlage 5

nutzt wird, sind die innerhalb des Bilanzkreises weitergeleiteten Strommengen nach der derzeitigen Gesetzeslage grundsätzlich mit allen Netzentgelten, Abgaben, Umlagen und Steuern belastet. Hinzu kommen die Kosten für das Bilanzkreismanagement. Dem gegenüber stehen die Kostenvorteile auf der Beschaffungsseite, weil die eigenen eingespeisten Strommengen in aller Regel zu deutlich günstigeren Kosten produziert werden im Vergleich zur Beschaffung über den allgemeinen Stromhandel.

Alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen sind ausdrücklich nicht Bestandteil dieser Ausschreibung, sondern vom Auftraggeber selbst zu organisieren und zu implementieren (in der Regel mit Hilfe externer Beratung); er hat weiterhin eigenständig sicherzustellen, dass diese "Verfahrensregel" dem Bilanzkreismanager zugänglich gemacht bzw. zur Verfügung gestellt wird, so dass dieser seine Aufgabe der Bilanzierung durchführen kann. Die dazu erforderlichen Kommunikationswege und Datenaustauschverfahren können erst nach Erteilung des Zuschlags zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber bzw. dem von ihm beauftragten Beratungsunternehmen individuell aufgebaut und betrieben werden.

Denkbar und möglich ist ausdrücklich, dass das (hier ausgeschriebene) Bilanzkreismanagement und die externe Beratung von demselben Unternehmen geleistet werden; die Beratungsleistungen sind jedoch vom Auftraggeber gesondert zu vergeben und zu beauftragen; dies ist nicht Bestandteil dieser Bündelausschreibung.

Sonstige Aspekte und Vorgaben im Rahmen dieser Ausschreibung:

- Für jeden Auftraggeber wird ein eigenes Los gebildet. Vorgesehen ist, dass alle diese "Bilanzkreislos" in einem eigenen Einzelwettbewerb im Zeitraum September ausgeschrieben werden.
- Neue Abnahme- oder Einspeisestellen können während der Vertragslaufzeit in den Bilanzkreis aufgenommen werden.
- Die Abrechnung erfolgt jeweils bis zum 5. Werktag im auf den Liefermonat folgenden Monat. Diese enthält folgende Preiskomponenten:
 1. Einen Grundpreis pro Abnahmestelle und/oder pro Einspeisestelle in Euro/Monat für die Durchführung der Bilanzierung bzw. Abrechnung (Bilanzkreismanagement i. e. S.),
 2. den Stromlieferpreis für die (viertelstündlich bilanzierten) Residuallasten bzw. eine Gutschrift für die ggf. vermarkteten Überschussmengen in ct/kWh (Spotmarktpreise),
 3. sowie zu 2. einen Aufschlag für den Aufwand des Lieferanten für die Beschaffung bzw. Vermarktung auf die jeweiligen Strommengen in ct/kWh.

Wir müssen uns derzeit aufgrund der noch laufenden Markterkundung noch bis Ende März 2025 vorbehalten, einzelne Detailfragen zu diesem Modell zu präzisieren oder ggf. auch zu modifizieren. An der Grundstruktur des Modells soll sich jedoch nichts ändern.

6. Bündelausschreibung Strom 2026-2028

- Merkblatt Ökostrom -

1. Allgemeines und Grundsätze

- Im Rahmen dieser Ausschreibung besteht wieder **Wahlmöglichkeit** zwischen Normalstrom sowie Ökostrom ohne Neuanlagenquote und Ökostrom mit einer Neuanlagenquote von mind. 33 % oder von 100 %. Die Belieferung von Ökostrom erfolgt nach dem sog. Händlermodell (siehe Abschnitt 2.).
- Die Auswahl der o. g. Ökostrom-Varianten kann pauschal für **alle Abnahmestellen** erfolgen oder nach **einzelnen Abnahmestellen differenziert** werden. Die endgültige Festlegung erfolgt durch entsprechende Angabe in der Liste der Abnahmestellen auf Grundlage des jeweiligen Beschlusses der Gemeinde.
- Wie Normalstrom unterliegt der Marktpreis von Ökostrom grundsätzlich den gleichen allgemeinen Marktgesetzen (insbesondere im Verhältnis von Angebot und Nachfrage). Hinzu kommen allerdings Aufschläge für die Herkunftsnachweise sowie ggf. für die Neuanlagenquote (dazu unten mehr). Diese sind in jüngster Zeit ebenfalls sehr volatil geworden und haben sich tendenziell erhöht. Eine Abschätzung und Prognose der zu erwartenden **Preisaufläge** ist daher nur schwer möglich; nach aktuellen Erfahrungen liegen diese je nach Neuanlagenquote bei einer Größenordnung von 0,2 bis max. 1 ct/kWh.

2. Ökostrom - Herkunftsnachweis - Händlermodell

- **Ökostrom** sind Strommengen, die zu **100% aus erneuerbaren Energien** erzeugt werden. Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind ausschließlich Windenergie, solare Strahlungsenergie, Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse gemäß der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1234) in der jeweils geltenden Fassung. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird. Hinsichtlich der Mitverbrennung von Biomasse ist die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) einzuhalten. Flüssige Biomasse ist nur zulässig, wenn sie aus im europäischen Raum angebaute Biomasse hergestellt wurde.
- Physikalisch lässt sich Ökostrom nicht von Normalstrom trennen, beide haben die gleiche Beschaffenheit. Sämtlicher Strom im europäischen Verbundnetz befindet sich – bildlich gesprochen – im selben „Stromsee“, in den alle Erzeugungsanlagen einspeisen und aus dem alle Verbraucher entnehmen. Unterschiedlich ist nur die Art der Erzeugung.
- Die Unterscheidung in Normal- und Ökostrom ist **daher nur rechtlich bzw. vertraglich** möglich und

Anlage 6

eigene auf Kosten durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen; der Stromlieferant ist im Gegenzug verpflichtet, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen dem Sachverständigen vorzulegen.

- Die Lieferung von Ökostrom hat zeitlich bilanziert zu erfolgen, d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.

3. Ökostrom ohne und mit Neuanlagenquote

- Beschaffung von Ökostrom mit Neuanlagenquote besagt, dass zusätzlich zu den o. g. Anforderungen (100 % erneuerbare Energiequelle; Händlermodell) die EE-Anlagen, mit denen der gelieferte Strom erzeugt wird, zumindest zu einem näher bestimmten Anteil (siehe Abschnitt 4.) ein bestimmtes Alter (i. d. R. nur wenige Jahre) nicht überschreiten dürfen; auf diese Weise wird – bei kontinuierlicher Nachfrage – ein fortwährender Investitionsanreiz für neue EE-Anlagen bewirkt.
- Bei Beschaffung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote entfällt diese zusätzliche Anforderung und es zählt alleine der Herkunftsnachweis. Der Strom kann in diesem Fall (teilweise oder ganz) aus älteren, ggf. bereits abgeschriebenen Anlagen stammen; das sind aktuell insbesondere Großwasserkraftwerke vor allen im Norwegen oder den Alpenländern. Energiepolitisch führt die Nachfrage im Ergebnis nicht zu einer Änderung im deutschen Strommix.

4. Anforderungen an Ökostrom mit Neuanlagenquote

In dieser Ausschreibungsrunde bieten wir zwei Optionen an:

- a) Mindestens 33 % des während eines Kalenderjahres gelieferten Stroms müssen aus Neuanlagen stammen.
- b) Sämtlicher (100 %) während eines Kalenderjahres gelieferter Strom muss aus Neuanlagen stammen.

(Die bisherige Option "Ökostrom mit Neuanlagenquote als Wertungskriterium" entfällt)

In **beiden Fällen** gelten folgende zusätzlichen Anforderungen, die Bestandteil des abzuschließenden Stromlieferungsvertrags werden:

- Sofern die gelieferte Strommenge die prognostizierte Menge überschreitet, sind die Mindestquoten auf die prognostizierte Menge zu beziehen.
- **Als Neuanlagen gelten** solche Stromerzeugungsanlagen, die
 - a) bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bis zu vier Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, in Betrieb genommen wurden, bzw.
 - b) bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie bis zu sechs Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, in Betrieb genommen wurden.
- Als Strom aus einer Neuanlage gilt auch die Ökostrommenge, die einer nach den genannten Zeitpunkten erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist.

Anlage 6

- Eine Ökostrommenge aus der Mitverbrennung von Biomasse in einem mehr als 4 Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, in Betrieb genommenen thermischen Kraftwerk gilt als Strom aus einer Neuanlage, wenn die öffentlich-rechtliche Änderungsge-
nehmigung zur Umstellung auf die Mitverbrennung von Biomasse maximal 4 Jahre vor dem 1. Ja-
nuar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, bestandskräftig geworden ist. Wei-
terhin gilt auch die Ökostrommenge als Strom aus Neuanlagen, die durch eine Erhöhung des An-
teils an der Mitverbrennung von Biomasse gewonnen wurde, wenn die Erhöhung des Anteils nicht
mehr als 4 Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres zurückliegt, ab dem die Stromlieferung
beginnt.
- Als Inbetriebnahme im Sinne dieser Ausschreibung gilt – abweichend vom Begriff in § 3 Nummer
30 EEG 2023 – die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der
technischen Betriebsbereitschaft der Anlage, unabhängig davon, ob der Generator mit erneuerba-
ren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde. Der Austausch
des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetrieb-
nahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.

6. Bündelausschreibung Strom 2026-2028

- Ausschreibungskonzeption -

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz bietet den rheinland-pfälzischen Gemeinden, Städten, Verbandsgemeinden, Zweckverbänden und Anstalten einschließlich ihrer jeweiligen Eigenbetriebe und kommunalen Gesellschaften die 6. Bündelausschreibung Strom an für den Lieferzeitraum 1.1.2026 bis 31.12.2028. Die operative Umsetzung erfolgt durch die Kommunalberatung RP GmbH. Mit der Teilnahme ist keine eigene Ausschreibung für die Stromlieferung mehr erforderlich.

1. Das Wichtigste vorab in Kürze:

- **Lieferzeitraum:** 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2028 (feste Vertragslaufzeit).
- **Operative Durchführung:** erfolgt durch die **Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH (KB)** sowie den bekannten Dienstleister **switch.on energy + engineering GmbH**.
- **Frist zur Beauftragung und Bevollmächtigung:** **4. April 2025** durch **Ratsbeschluss**. Die KB wird mit der Durchführung der Beschaffung beauftragt und zur **Zuschlagserteilung** bevollmächtigt.
- Eine ggf. erforderliche **Kündigung des laufenden Liefervertrags** ist Sache jedes einzelnen Teilnehmers (und nicht der KB).
- Das **Grundentgelt** für die Teilnahme beträgt **150,00 Euro** für bis zu 6 Abnahmestellen; für die 7. und jede weitere Abnahmestelle kommt ein **Zuschlag** von **12,00 Euro** hinzu; jeweils zzgl. gesetzlicher MwSt.
- Vergabeverfahren: **Dynamische Beschaffungssystem** nach §§ 22ff VgV.
- Jeder Teilnehmer kann wählen zwischen der Beschaffung von **Normalstrom** und **Ökostrom** mit Neuanlagenquote von wahlweise mind. 33% oder 100%.
- Die Beschaffungsmodelle werden modifiziert bzw. erweitert; es stehen nun drei zur Wahl:
 - a) **Strukturierte Beschaffung** wie bisher mit dem Unterschied, dass die Anzahl der Tranchen für die Preisbildung wieder reduziert wurde (auf 12 pro Jahr);
 - b) **Spotmarktpreismodell** als Mischmodell (nur für RLM-Lieferstellen!);
 - c) **Bilanzkreismodell:** Bilanzkreismanagement mit Einkauf/Verkauf von Residualmengen.
 Siehe im Detail in **Anlage 5**.
- Die **Daten** über **Abnahmestellen** und prognostizierte **Verbräuche** werden bilateral zwischen der kommunalen Verwaltung und switch.on neu erfasst (Neuteilnehmer) bzw. auf Basis der bereits vorliegenden Unterlagen abgeglichen (bisherige Teilnehmer). Diese Unterlagen müssen **spätestens** bis zum **Fr, 6. Juni 2025** finalisiert sein
- **NEU:** Die Datenerfassung erfolgt über das **neue online-Tool TEA (Tool für Energieausschreibungen)** zur Verfügung. Dazu werden **online-Schulungen** angeboten (nach Ostern).

2. Grundstrukturen der gemeinsamen Beschaffung

- **Vergabeverfahren:** Die Ausschreibung erfolgt europaweit nach dem Verfahren **Dynamisches Beschaffungssystem gemäß §§ 22ff VgV** gebündelt für alle Abnahmestellen und prognostizierten Strommengen. Es ermöglicht uns, die Lose in mehreren Einzelwettbewerben zeitlich versetzt am Markt zu platzieren. Das verschafft und mehr Flexibilität und mehr Attraktivität für die Bieter. Siehe ausführlich in **Anlage 4**.
- **Beschaffungsmodelle:** Neben dem bisherigen Modell der sog. **strukturierten Beschaffung** wird die Bündelausschreibung um **zwei weitere Optionen** ergänzt, ein **Spotmarktpreismodell** sowie das **Bilanzkreismodell**; diese werden ausführlich in **Anlage 5** erläutert. Damit tragen wir den jüngeren Entwicklungen auf Anbieter- wie auf Nachfragerseite Rechnung. Wie immer, bieten sie jeweils Risiken und Chancen.
- **Einzelwettbewerbe:** Vorgesehen ist insbesondere, für die beiden neuen Beschaffungsmodelle jeweils Einzelwettbewerbe auszurichten. Die strukturierte Beschaffung wird dabei so früh wie möglich am Markt platziert, um in 2025 noch möglichst viele Tranchen bzw. Termine für die Preisbildung zu sichern.
- **Losbildung:** Wie bisher werden mehrere Lose nach technischen Aspekten (z.B. Tarifabnahmestellen, RLM-Abnahmestellen, Wärmestrom, Straßenbeleuchtung), nach regionalen Aspekten sowie im Hinblick auf die o.g. Beschaffungsmodelle gebildet.
- **Ökostrom:** Die Teilnehmer können – wie bisher – wählen zwischen Normalstrom und Ökostrom (Strom aus regenerativen Energiequellen) mit Neuanlagenquote 33 % oder 100%. Jeder Teilnehmer hat vorab festzulegen, für welche Abnahmestellen die Beschaffung welcher Option erfolgen soll. Alles Weitere dazu finden Sie in **Anlage 6**.
- **Zuschlagsentscheidung:** Mit der Teilnahme bevollmächtigt jeder Teilnehmer die Kommunalberatung mit der Erteilung des Zuschlags. Die Zuschlagserteilung erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot nach den jeweils festgelegten Zuschlagskriterien. Der Zuschlag ist für alle Teilnehmer verbindlich.
- **Zuschlagskriterien:** Das für das jeweilige Los wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot mit der niedrigsten Angebotssumme (brutto), die jeweils aus dem angebotenen Preis und der ausgewiesenen Abnahmemenge ermittelt wird. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Angebote erfolgt losbezogen unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktlage.
- **Lieferpreis:** Nur bei der Strukturierten Beschaffung steht der Lieferpreis für ein Lieferjahr im Vorhinein fest, jeweils Anfang Dezember des Vorjahres. Beide anderen Modellen enthalten eine Beschaffung auch am Spotmarkt mit der Folge, dass für jeden Liefertag insoweit auch der Lieferpreis je nach Entwicklung des Börsenpreises schwankt. Der durchschnittliche Lieferpreis steht somit erst am letzten Tag des Jahres endgültig fest. Wegen der weiteren Details siehe **Anlage 5**.
- **Liefervertrag:** Mit Erteilung des Zuschlags kommt für jeden einzelnen Teilnehmer der für das jeweilige Los ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande. Beim Bilanzkreismodell handelt es sich dabei nicht um einen klassischen Liefervertrag, sondern um einen kombinierten Vertrag über die Dienstleistungen des Bilanzkreismanagements und der Beschaffung bzw. Vermarktung von Residualmengen. Die Teilnehmer erhalten von der KB je eine Ausfertigung des jeweils abgeschlossenen Vertrags. Diese **Verträge müssen nicht mehr unterzeichnet** werden.

3. Beauftragung und Bevollmächtigung der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH (KB); Leistungen der KB

Mit der Beauftragung und Bevollmächtigung übernimmt die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH (KB) anstelle jedes einzelnen Teilnehmers sämtliche Leistungen zur Vorbereitung, Konzeption und Durchführung der Ausschreibung sowie der Zuschlagserteilung und damit dem Abschluss der jeweils erforderlichen Verträge (v.a. des Stromlieferungsvertrags).

Die Beauftragung und Bevollmächtigung erfolgen nach entsprechendem Ratsbeschluss unter Verwendung des vorgegebenen Vertragstextes, siehe unten unter 4.

Die Leistungen der KB und der beauftragten Dienstleister decken im Wesentlichen das gleiche Spektrum ab wie bei den bisherigen Bündelausschreibungen. Sie umfassen die im Auftrag unter III. bzw. VI. gelisteten Aufgaben und Leistungen (siehe **Anlage 1**). Diese umfassen im Wesentlichen

1. die Koordination und Durchführung des gesamten Ausschreibungsverfahrens namens und im Auftrag der Teilnehmer,
2. die Erstellung und Veröffentlichung der vollständigen Vergabebekanntmachung auf Basis der dafür von den Teilnehmern freigegebenen Datengrundlage (Liste der Abnahmestellen),
3. die Sichtung und Wertung der Angebote, die Feststellung der Wirtschaftlichkeit der Angebote, die Erstellung eines Ergebnisberichts und die Erteilung des für die Teilnehmer verbindlichen Zuschlags sowie
4. die dementsprechende Ausfertigung der (Liefer-)Verträge.

Nicht zu den Aufgaben gehört – wie bisher – die **Kündigung der laufenden Lieferverträge** (soweit diese erforderlich sein sollte) sowie die Vertragskontrolle während der Laufzeit. Diese hat jeder Teilnehmer eigenverantwortlich sicherzustellen. Eine diesbezügliche Erstberatung ist mit diesem Auftrag abgedeckt. Eine weitergehende rechtliche Beratung oder Begleitung im Einzelfall ist dagegen nicht Bestandteil dieser Ausschreibung und wäre somit gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

4. Aufgaben und Pflichten der Teilnehmer

Wer an dieser gebündelten Ausschreibung teilnimmt, verpflichtet sich,

- a. die Kommunalberatung mit der Durchführung der gebündelten Ausschreibung zu beauftragen und ihr alle dazu erforderlichen Vollmachten zu erteilen,
- b. das vereinbarte Entgelt zu zahlen,
- c. alle für die Durchführung der Ausschreibung erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten fristgerecht zur Verfügung zu stellen sowie jegliche während des Lieferzeitraums eintretenden Änderungen mitzuteilen,
- d. bisherige Lieferverträge soweit erforderlich und möglich rechtzeitig zu kündigen sowie
- e. das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen und verpflichten sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten, der den Zuschlag erhält, für die Dauer der eingegangenen Vertragslaufzeit.

Zu a. - Beauftragung

Frist für die Teilnahme an dieser Bündelausschreibung ist

4. April 2025

Zur Beauftragung und Bevollmächtigung verwenden Sie bitte ausschließlich die vorgegebenen Formblätter. Vollständig vorzulegen bzw. zu erledigen sind bis zur o. g. Frist:

1. die verbindliche, unterzeichnete und gesiegelte Beauftragung, die auch alle notwendigen Vollmachten enthält (**Anlage 1**);
2. die unterschriebene und gesiegelte Vollmacht zur Geschäftsdatenabfrage des zukünftigen Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber (**Anlage 2**).
3. die vollständige Angabe der Kontakt- und Vertragsdaten über folgendes Online-Tool
<https://www.umfrageonline.com/c/ugykafcu>
4. Mitteilung der von den einzelnen Teilnehmern beschlossenen Beschaffungs-Optionen
<https://www.umfrageonline.com/c/xwb4hsbw>

Zu b. - Entgelt

Das **Entgelt** besteht aus einem Grundentgelt für bis zu 6 Abnahmestellen je Teilnehmer sowie einem Zuschlag für jede 7. und weitere Abnahmestelle je Teilnehmer.

Das **Grundentgelt** beträgt **150,00 Euro** je Teilnehmer (Kommune, EigB, AÖR, ZwV)

Der **Zuschlag** beträgt **12,00 Euro** je Abnahmestelle ab der 7. Abnahmestelle

Zu c. - Datenerfassung

Hierzu wird insbesondere auf **Anlage 7** verwiesen. Alle zur Ausschreibung vorgesehenen Abnahmestellen müssen zur Erstellung korrekter Vergabeunterlagen vollständig und fehlerfrei erfasst werden. Die Verwaltungsstellen stellen dies sicher und erteilen die finale Freigabe der geprüften Daten.

Die Verwaltungsstellen sorgen dafür, dass die Liste der Abnahmestellen mit allen erforderlichen Angaben abschließend und verbindlich bis zum 6. Juni 2025 freigegeben wird.

NEU: Die Erfassung der Abnahmestellen erfolgt künftig nicht mehr über den Versand von Excel-Listen (Kontrolllisten), sondern über die bei switch.on geschaffene **neue online-Plattform**

TEA (Tool für Energieausschreibungen).

Alle Teilnehmer erhalten Zugriff auf diese Plattform und können ihre Daten nicht nur einsehen, sondern auch Daten aktualisieren, ergänzen oder entfernen. Für die Nutzung dieses Systems bietet switch.on gesonderte online-Schulungen an.

Das Prozedere der Datenerfassung unterscheidet sich danach, ob der Teilnehmer bereits an einer der bisherigen Bündelausschreibungen Strom (insbesondere 5. / 5.1. oder 5.2) teilgenommen hat (Bestandskunde) oder nicht (Ersteilnehmer). Siehe dazu ausführlich im Anlage 7.

Zu d. - Rechtzeitige Kündigung der laufenden Verträge

In diese Ausschreibung können grundsätzlich solche Abnahmestellen aufgenommen werden, die zum 01.01.2026 **vertragsfrei** sind. Die dazu erforderliche Kündigung **der laufenden Verträge** gehört nicht zu den Aufgaben des Auftragnehmers, sondern ist von jedem Teilnehmer – wie bisher – in eigener

Verantwortung **fristgerecht zu veranlassen**.

Eine diesbezügliche Erstberatung ist mit diesem Auftrag abgedeckt. Eine weitergehende rechtliche Beratung oder Begleitung im Einzelfall ist dagegen nicht Bestandteil dieser Ausschreibung und wäre somit gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

Nur im **Ausnahmefall** können auch Abnahmestellen mit **späterem Lieferbeginn** aufgenommen werden; beispielsweise bei laufenden Verträgen mit fester Laufzeit bis Ende 2026, die nicht vorzeitig kündbar sind. **Bitte stimmen Sie das** im Zuge der Datenerfassung **unmittelbar mit switch.on ab**.

5. Zeitplan

Abweichend von den bisherigen Verfahren wird das Verfahren nunmehr in Form des **Dynamischen Beschaffungssystems nach §§ 22ff VgV** durchgeführt. Daraus resultiert eine auch zeitliche deutlich höhere Flexibilität und damit ein weniger starrer Zeitplan.

bis 4. April 2025	Verbindliche Beauftragung und Bevollmächtigung der Kommunalberatung nach vorheriger Beschlussfassung in den Räten.
Mitte April 2025	Vorinformation über das Amtsblatt S der Europäischen Union (mit Hinweis auf das Dynamische Beschaffungssystem und auf das Angebot einer Bieterinformation).
ab Mitte April 2025	Freischaltung des TEA; Zusendung der Zugangsdaten an die Teilnehmer; online-Schulungen durch switch.on.
April / Mai 2025	Erfassung und Abgleich der Daten über die Abnahmestellen. Finale Festlegung, für welche Abnahmestellen welcher Strom nach welchem Beschaffungsmodell ausgeschrieben werden soll.
bis spät. 6. Juni 2025	Freigabe der jeweiligen Liste der Abnahmestellen durch jeden einzelnen Teilnehmer.
Anfang Juli bis Ende September 2025	Durchführung mehrerer Einzelwettbewerbe mit jeweils - Aufforderung zur Angebotsabgabe - Wertung der Angebote - Zuschlagsentscheidung und Zuschlag durch die KB - Bekanntmachung der Entscheidung
Sept. bis Nov. 2025	Zeitraum der strukturierten Beschaffung für das Lieferjahr 2026
1. Jan 2026	Lieferbeginn
Nov. 2025 bis Okt. 2026	Zeitraum der strukturierten Beschaffung für das Lieferjahr 2027
Nov. 2026 bis Okt. 2027	Zeitraum der strukturierten Beschaffung für das Lieferjahr 2028
31. Dez. 2028	Ende der Vertragslaufzeit

6. Kontaktdaten

Zentrale E-Mail-Adresse für diese Bündelausschreibung

Energiebeschaffung@kb-rlp.de

Direkte Ansprechpartner

In allen Grundsatzfragen:

Dr. Thomas Rätz, Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

06131 2398 127 0172 8466979 traetz@gstbrp.de

Auftrags- und Teilnehmerverwaltung und Entgeltzahlungen

Frau Angelique Schaffner, Kommunalberatung RP

06131 2398 185 E-Mail über zentrales Postfach, s. o.

In allen energiewirtschaftlichen und technischen Fragen

(insbesondere Abnahmestellen, Beschaffungsverfahren und Preisbildung)

Carsten Michael, switch.on energy + engineering gmbh

05242 18215 84 daten@switch-on.de

Vergaberecht, Vergabeverfahren

Simon Layher, Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

06131 2398 185 slayher@gstbrp.de